MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33.	Jahrgang
JJ.	Jailigalig

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juli 1980

Nummer 73

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied Nr.	Datum	Titel	Seite
5120	22, 5, 1980	RdErl, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
,		Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes	1650
		II.	
	Ve	röffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBi. NW.) aufgenommen werden.	
	Datum		Seite
		Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
	19. 6. 1980	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein- Westfalen seit dem 1. 5. 1980 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 5. 1980	1659
		Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
	4.7.1980	Bek. des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	1672

I

5120

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 22. 5. 1980 - IV A 1 - 5521.1

T.

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (Hinweise) sind vom Bundesminister der Verteidigung im Zusammenwirken mit den obersten Landesbehörden neu gefaßt und mit RdErl. v. 26. 9. 1979 (n.v.) – IV A 1 – 5521 – bekanntgegeben worden.

II.

Ergänzende Erläuterungen und Weisungen

Verfahren

Das Unterhaltssicherungsgesetz (USG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1975 (BGBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1013), wird nach § 17 Abs. 1 von den Ländern im Auftrage des Bundes durchgeführt. Zuständig sind gemäß der Verordnung zur Ausführung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 19. August 1957 (GV. NW. S. 237/SGV. NW. 51) die Kreise und kreisfreien Städte. Aufgaben, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung durchgeführt werden, sind kraft Bundesrechts Auftragsangelegenheiten.

Hieraus ergibt sich folgendes:

- 1 Gemäß § 16 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), SGV. NW. sind die Kreise und kreisfreien Städte an die Weisungen der Aufsichtsbehörden gebunden. Von den Weisungen abweichende Gerichtsurteile, insbesondere der unteren Instanzen, dürfen der Entscheidung in gleichgelagerten Fällen nicht zugrunde gelegt werden.
- 2 Über den Widerspruch gegen Entscheidungen der Kreise und kreisfreien Städte entscheiden die Regierungspräsidenten (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Über den Widerspruch gegen Entscheidungen der kreisangehörigen Städte entscheiden die Kreise. Auf die RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1960 und 21. 12. 1960 (SMBl. NW. 2010) wird verwiesen.

Zu § 1

Zu Hinweis 1:

- 1 Ansprüche nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie das Antragsrecht sind vererblich.
- 2 Nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Zivildienstgesetzes ZDG in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1977 (BGBl. I S. 2039), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1013), gilt das USG für die Zivildienstleistenden entsprechend mit der Maßgabe, daß in § 23 an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung jeweils der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung tritt.
- 3 Die Hinweise sind auf die zum Zivildienst einberufenen Zivildienstleistenden und ihre Angehörigen entsprechend anzuwenden.
- 4 Zivildienst im Sinne des ZDG leistet nur, wer auf Grund eines Einberufungsbescheides des Bundesamtes für den Zivildienst zu einer anerkannten Beschäftigungsstelle (§ 4 ZDG) oder zu einer Zivildienstgruppe (§ 5 ZDG) einberufen worden ist. Ein freiwilliger anderer Dienst im Ausland im Sinne des § 14 b ZDG ist kein Zivildienst im Sinne des Zivildienstgesetzes. Entsprechendes gilt für Zivildienstpflichtige, die nach § 15 a ZDG wegen eines freien Arbeitsverhältnisses nicht zum Zivildienst herangezogen werden.

Zu § 2

Zu Hinweis 4:

1 Die Heranziehung zum Wehrdienst während der Verfügungsbereitschaft erfolgt mit einem auf gelbem Papier bedruckten Formblatt. Es trägt im Schriftverkehr die

- Bezeichnung "Mitteilung des Heranziehens zum Wehrdienst während der Verfügungsbereitschaft".
- 2 Bei Wehrdienst während der Verfügungsbereitschaft ist Verdienstausfallentschädigung nach §§ 13, 13 a zu gewähren (vgl. Erl. zu Hinweis 75).

Zu § 4

Zu Hinweis 12 A:

Nach Hinweis 12 A ist davon auszugehen, daß der Ehefrau eines Wehrpflichtigen ein bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsanspruch i. S. der §§ 4 Abs. 1 USG, 1360 BGB ohne Rücksicht auf ihr eigenes Einkommen auch dann zusteht, wenn ihr Ehemann vor der Einberufung Einkünfte nicht erzielt hat. Als allgemeine Leistung ist mangels nachweisbaren Nettoeinkommen i. S. des § 10 der maßgebende Tabellensatz nach der niedrigsten Einkommensstufe zu gewähren. Wegen der Aufstockung der allgemeinen Leistungen durch Härteausgleich vgl. Hinweis 95 mit Erläuterungen.

Zu Hinweis 14:

Einmalige Leistungen an Familienangehörige auf Grund von Versicherungen oder aus der (betrieblichen) Altersversorgung sind Kapitalvermögen, von dessen Verbrauch die Gewährung von Leistungen zur Unterhaltssicherung nicht abhängig gemacht werden darf (§ 11 Abs. 2).

Zu Hinweis 16 c:

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach der Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG ist folgendes zu beachten:

Nach § 7 Abs. 1 DVO ist § 21 Abs. 2 EStG nicht anwendbar, so daß der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus oder Nutzungswert eines unentgeltlichen Dauerwohnrechts nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Dementsprechend bleibt gemäß § 7 Abs. 3 DVO der Teil der Hauslasten, der auf die eigene Wohnung entfällt, ebenfalls unberücksichtigt.

Beispiel:

Delapiel.	
Monatsmiete für 3 vermietete Wohnungen und Mietwert der eigenen Wohnung	640,- DM 160,- DM
Gesamtmietwert des Hauses	800,- DM
Anteiliger Mietwert der eigenen Wohnung $\frac{100 \times 180}{800} = 20\%$	
Hauslasten für das ganze Haus	400,- DM
ab: 20% Anteil für die eigene Wohnung	80,- DM
Bei den vermieteten Wohnungen zu berücksichtigende Ausgaben	320,– DM
Mieteinnahmen für die 3 vermieteten Wohnungen	640,- DM
ab: anteilige Ausgaben	320,- DM
Ertrag (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)	320,- DM

Zu Hinweis 17:

Bei nicht zu vertretender Arbeitslosigkeit des Wehrpflichtigen i. S. von Hinweis 71 Abs. 1 unmittelbar vor der Einberufung stützt sich der Anspruch der Eltern auf Einzelleistungen auf § 4 Abs. 1 Nr. 2. Dabei ist zu unterstellen, daß der Wehrpflichtige alsbald nach dem Zeitpunkt seiner Einberufung leistungsfähig geworden wäre. Hat der Wehrpflichtige seine Eltern von dem ihm gezahlten Arbeitslosengeld unterstützt, so ist § 4 Abs. 1 Nr. 1 anwendbar.

Zu § 6

Zu Hinweis 24:

1 Eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse während des Wehrdienstes ist auch dann durchzuführen, wenn bekannt wird, daß sich die Einkünfte zu einem bestimmten Zeitpunkt erhöhen werden (z. B. Rentenanpassung).

- 2 Bei einem Anstieg des Einkommens über die Bedürftigkeitsgrenze findet Hinweis 89 Anwendung, wonach eine Änderung der Verhältnisse erst vom Folgemonat des maßgeblichen Ereignisses an zu berücksichtigen ist.
- 3 Beim Tod eines Elternteils ist die Bedürftigkeit des überlebenden Elternteils neu festzustellen. Ergeben die Ermittlungen, daß die Bedarfsgrenze für einen Elternteil nicht überschritten wird, sind die Einzelleistungen in der bisherigen Höhe weiterzugewähren.

Zu Hinweis 25:

- 1 Die Höhe der zu gewährenden Einzelleistungen bemißt sich im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative nach den vom Wehrpflichtigen bis zu seiner Einberufung tatsächlich gewährten Unterhaltsleistungen. Hierbei ist in der Regel das Einkommen des Wehrpflichtigen aus den letzten 3 Monaten vor der Einberufung zugrunde zu legen und vom Monatsdurchschnitt dieses Einkommens in Anwendung von Hinweis 27 die Unterhaltsleistung zu errechnen. Da das tatsächliche Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen, nicht aber eine nach § 10 ermittelte Bemessungsgrundlage für die Unterhaltsgewährung maßgeblich ist, sind Verdienstausfallzeiten nicht abzusetnen, nicht jedoch die gezahlte Kirchensteuer.
- 2 Bei der Berechnung des halben Tabellensatzes gem. § 6 Abs. 3 in Verbindung mit der Tabelle zu § 5 ist nicht von dem unter Nummer 1 bezeichneten tatsächlichen Nettoeinkommen, sondern von der gem. § 10 und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften berechneten Bemessungsgrundlage auszugehen (vgl. jedoch Hinweis 32). Wegen der unterschiedlichen Berechnungsmethoden bei der Ermittlung des tatsächlichen Nettoeinkommens (vgl. Nr. 1) und der Bemessungsgrundlage (§ 10) ist der Arbeitsverdienst des Wehrpflichtigen für die Zeit vom 13. bis zum letzten Monat vor der Einberufung einschließlich unter Verwendung eines entsprechend aufgegliederten Vordrucks für jeden Monat gesondert zu erfassen. Verdienstbescheinigungen, die das Arbeitsentgelt für den Bemessungszeitraum im Sinne des § 10 in einer Summe wiedergeben, sind für die Festsetzung der Einzelleistungen ungeeignet.
- 3 Reichte der vom Wehrpflichtigen vor der Einberufung gewährte Unterhaltsbeitrag nicht aus, um den Unterhaltsbedarf (Hinweis 13) seiner Familienangehörigen abzugelten, und wäre der Wehrpflichtige aufgrund seiner Einkommeinsverhältnisse zu einer höheren Beitragsleistung in der Lage gewesen, so ist zu prüfen, ob nach § 6 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative ein weitergehender Anspruch auf Einzelleistungen nach Maßgabe des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruches besteht (vgl. Hinweis 25 Abs. 2). Entsprechendes gilt, wenn der Wehrpflichtige trotz bestehender Erwerbsfähigkeit einer zumutbaren Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen und deshalb seiner Unterhaltspflicht nicht oder nur teilweise nachgekommen ist.
- 4 Einzelleistungen können grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn ein Schüler oder Student kurz vor der Einberufung eine Aushilfstätigkeit verrichtet und aus den daraus erzielten Einkünften Unterhaltsleistungen erbracht hat.

Zu Hinweis 27:

- 1 Der Wert der vom Wehrpflichtigen von seinen Familienangehörigen in Form von Kost, Heizung und Beleuchtung gewährten Gegenleistungen ist nach den Bestimmungen der Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Als Wert der freien Verpflegung sind 56 v. H., als Wert der freien Heizung und Beleuchtung 10 v. H. des Wertes der Sachbezüge anzusetzen.
- 2 Hat der Wehrpflichtige nur einen Teil seiner Einkünfte zu Hause abgegeben und behauptet er, seine sonstigen Aufwendungen für Bekleidung, Taschengeld, Versicherungsbeiträge, Fahrtkosten u. a. aus dem ihm verbliebenen Betrage bestritten zu haben, so ist zu prüfen, ob die ihm verbliebenen Mittel hierfür ausgereicht haben. Soweit seine eigenen Aufwendungen höher waren, ist davon auszugehen, daß er zur Abgeltung dieses Bedarfs entsprechende Leistungen von seinen Eltern erhalten hat.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 1

Zu Hinweis 35:

Falls der geschiedenen Ehefrau das Sorgerecht zusteht, rechnen die ehelichen Kinder nicht zu den engeren Familienangehörigen (§ 3 Abs. 2), so daß ihnen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 Krankenhilfe nicht gewährt werden kann. Soweit ein Versicherungsschutz nicht besteht, kommt die Gewährung eines Härteausgleichs nach § 23 Abs. 1 in Betracht.

Zu § 7 Abs. 2 Nrn. 2 und 3

Zu Hinweis 36:

- 1 Die Weiterversicherung auf Kosten des Bundes nach § 209 a Abs. 2 RVO erfolgt auch für Wehrpflichtige, die als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts haben.
- 2 Für die Erstattung der Versicherungsbeiträge ist es entscheidend, ob die Beiträge das Krankheitsrisiko des Wehrpflichtigen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2) oder das eines Familienangehörigen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3) abdecken sollen, nicht dagegen, wer zur Zahlung der Beiträge verpflichtet ist.
- 2.11 Im Hinblick auf die freie Heilfürsorge der Soldaten während des Wehrdienstes können dem nichtsozialversicherungspflichtigen Wehrpflichtigen nur die Ruhensbeiträge zu einer privaten Krankenversicherung ersetzt werden.
- 2.12 Der Ruhensbeitrag ist auch den Wehrpflichtigen zu erstatten, die vor ihrer Einberufung kein eigenes Einkommen hatten oder in der privaten Krankenversicherung eines Familienangehörigen mitversichert sind.
- 2.13 Sind Ruhensbeiträge nach den Versicherungsbedingungen für Zusatz- oder Krankheitsnebenkosten-Versicherungen nicht vorgesehen, kommt ein Beitragsersatz nicht in Betracht.
- 3 Außer den Beiträgen für Krankheitskosten-Versicherungen sind auch die Ruhensbeiträge für Krankentagegeld-Versicherungen und Krankenhaustagegeld-Versicherungen zu erstatten, sofern diese Versicherungen nicht nur für die Dauer des Wehrdienstes abgeschlossen worden sind.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 4

Zu Hinweis 37:

Zu den Verträgen i. S. dieser Vorschrift gehören auch Haftpflichtversicherungen des Wehrpflichtigen für sogenannte Liebhabereien (z.B. die Haltung von Reitpferden und Hunden).

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 5

Zu Hinweis 38:

- 1 Der Ausbau eines alten Wohngebäudes zu einem Eigenheim ist in der Regel förderungswürdig im Sinne der Wohnungsvorschriften, wenn durch den Ausbau neuer Wohnraum geschaffen wird. Die Förderungswürdigkeit ist in jedem Falle durch eine Bescheinigung des örtlich zuständigen Bauförderungsamtes zu belegen.
- 2 Ein Eigenheim ist ein im Eigentum einer natürlichen Person stehendes Grundstück mit einem Wohngebäude, das nicht mehr als zwei Wohnungen enthält, von denen eine Wohnung zum Bewohnen durch den Eigentümer oder seine Angehörigen bestimmt ist, § 9 Abs. 1 des Wohnungsbau- und Familienheimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673).
- 3 Für den Kauf eines Bauplatzes allein können Leistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 nicht gewährt werden.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6

Zu Hinweis 39:

Für das Land Nordrhein-Westfalen gelten die Vorschriften des § 11 der Beihilfenverordnung vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1979 (GV. NW. S. 464), – SGV. NW. 20320 –.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 7

Zu Hinweis 40:

- 1 Soweit die bestehenden Anlageverträge eine volle Einzahlung aufgelaufener Sparpauschalen nicht zulassen, kann die Anlage auf einem neu abzuschließenden Allgemeinen Sparvertrag zweckdienlich sein. Dies gilt auch für Pauschalen, die von Sparinstituten und Versicherungsgesellschaften zurücküberwiesen werden, weil der Wehrpflichtige seine Beitragsverpflichtung bereits anderweitig erfüllt hat. Eine Auszahlung der Sparpauschale an den Wehrpflichtigen unmittelbar ist unzulässig.
- 2 Wehrpflichtigen, deren Anträge aufgrund der vorgelegten Unterlagen ganz oder teilweise abgelehnt werden müßten, ist vorher Gelegenheit zu geben, sich mit ihrer Lebensversicherung oder ihrem Sparinstitut zu beraten, um den Vertrag zu vervollständigen.

Zu § 7 Abs. 3

Zu Hinweis 41:

Bei Einkommen des Wehrpflichtigen unter 675,- DM ist für die Berechnung der 90-vom-Hundert-Grenze, vorbehaltlich der Regelung in Hinweis 41 Abs. 2 Satz 2, nicht die erste Einkommensstufe der Tabelle zu § 5, sondern die Bemessungsgrundlage nach § 10, d. h. das tatsächlich erzielte durchschnittliche Nettoeinkommen maßgebend.

Zu § 7 b

1 Zweck der Wirtschaftsbeihilfe ist es, den Betrieb oder die selbständige Tätigkeit des Wehrpflichtigen als Erwerbsgrundlage zu erhalten. Liegen Tatsachen vor, die unzweifelhaft darauf schließen lassen, daß der Betrieb nach dem Wehrdienst nicht fortgeführt werden wird, besteht kein Anspruch auf Wirtschaftsbeihilfe.

Die nachstehenden Regeln für den Betrieb gelten für selbständige Tätigkeiten sinngemäß.

- 2.1 Betriebsinhaber ist ein Wehrpflichtiger, wenn er als Eigentümer oder Pächter – die Verfügungsgewalt über den Betrieb hat. Ist z. B. eine GmbH Eigentümerin des Betriebes, so kann ein Wehrpflichtiger Wirtschaftsbeihilfe selbst dann nicht beanspruchen, wenn er Gesellschafter und Geschäftsführer dieser GmbH ist.
- 2.2 Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes ist derjenige, der Eigentümer oder Pächter ist, unter dessen Namen die Landwirtschaft betrieben wird, der Gewinn und Verlust trägt und die Verfügungsgewalt über den Betrieb hat.
- 3 Die Zwölfmonatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Wehrpflichtige Inhaber des Betriebes geworden ist. Die Inhaberschaft beginnt:
 - a) Bei Gründung eines Betriebes mit dem Tag, an dem für die für den betreffenden Ort nach Landesrecht zuständige Behörde bescheinigt, daß der Wehrpflichtige den Betrieb angemeldet hat.
 - b) Bei Übernahme bereits bestehender Betriebe (Kauf oder Pacht) frühestens mit dem Tag, an dem der Vertrag zur Übernahme des Betriebes geschlossen worden ist; ist in diesem Vertrag ein späterer Termin für die Übernahme festgelegt, so gilt dieser. Wehrpflichtigen, die bei Einberufung noch keine 12 Monate Inhaber ihres Betriebes sind, wird in Fällen besonderer Härte im allgemeinen nach dem Wehrpflichtgesetz geholfen werden können (Zurückstellung bzw. vorzeitige Entlassung); ggf. ist ein Ausgleich nach § 23 Abs. 1 USG möglich.
- 4 Bei Fortführung des Betriebes sind nur die in § 7 b Abs. 2 genannten Vertreterkosten und nicht zusätzlich weitere Betriebsausgaben erstattungsfähig.

Ein Betrieb wird fortgeführt, wenn für seinen Zweck auch während des Grundwehrdienstes des Inhabers weiter gearbeitet wird, d. h. die Produktion, der Handel oder die Dienstleistungen weiterlaufen. In Zweifelsfällen hat der Wehrpflichtige dies durch geeignete Belege (z. B. Umsatzsteuervoranmeldungen) nachzuweisen. Daß die betrieblichen Tätigkeiten mindestens den gleichen Umfang wie bisher haben, ist nicht notwendig.

- 5 Angemessen sind die Aufwendungen für Ersatzkräfte, wenn sie insgesamt die Vergütung nicht übersteigen, die der Wehrpflichtige für seine Arbeitsleistung (einschl. der Betriebsleistung) als Angestellter üblicherweise beanspruchen könnte. Unerheblich ist, welchen Betrag er selbst bisher aus dem Betrieb tatsächlich erwirtschaftet hat. Zur Frage, ob die Vertreterkosten in diesem Sinne als angemessen anzusehen sind, ist in Zweifelsfällen eine Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer usw. einzuholen.
- 6 Die Feststellung, ob die Vertreterkosten aus dem Geschäftsergebnis gedeckt werden können, richtet sich nach folgendem vereinfachten Verfahren:

Aus den Einkommensteuerbescheiden für die Steuerjahre, in denen der Wehrpflichtige wegen des Wehrdienstes einen Vertreter beschäftigt hat, sind die "Einkünfte aus Gewerbebetrieb" oder die "Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit" zu ermitteln; in der Regel werden die Einkünfte aus zwei Steuerjahren zu addieren sein. Der Summe dieser Einkünfte sind die tatsächlichen Vertreterkosten hinzuzurechnen; dies deshalb, weil diese Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung für die beiden Steuerjahre enthalten sind und folglich die Einkünfte entsprechend gemindert haben. Aus den so "berichtigten" Einkünften ist dann der Monatsdurchschnitt zu errechnen. Das Geschäftsergebnis für die Zeit des Grundwehrdienstes ergibt sich schließlich aus der Multiplikation des ermittelten Durchschnittsbetrages mit der Anzahl der Grundwehrdienstmonate (bzw. der Beschäftigungsmonate). Auf eine rechnerische Formel gebracht, errechnet sich das Geschäftsergebnis (= GE) wie folgt:

GE = $\frac{\text{Einkünfte (2 Jahre)} + \text{Vertreterkosten}}{24 \text{ Monate}} \times 15$

Die Differenz zwischen den angemessenen Vertreterkosten und dem Geschäftsergebnis ergibt den Anspruch auf Wirtschaftsbeihilfe (WB), also:

WB (§ 7 b Abs. 2) = angemessene Vertreterkosten abzüglich Geschäftsergebnis.

Ist das Geschäftsergebnis negativ, sind die angemessenen Vertreterkosten ungekürzt zu erstatten:

Beispiel 1:

Ein Wehrpflichtiger hat ein Jahr vor der Einberufung einen Speditionsbetrieb eröffnet und daraus Einkünfte (= Gewinn) von durchschnittlich 1500 DM im Monat erzielt

Während des Grundwehrdienstes (Januar 1977 bis März 1978) läßt er seinen Betrieb durch einen Vertreter fortführen, dem er monatlich 1800 DM zahlen muß (insgesamt 27000 DM); dieser Betrag sei in diesem Fall angemessen. Die Geschäftslage (z. B. der Umsatz) verändert sich nicht; der Betrieb hat Einnahmen in der gleichen Höhe wie vor dem Wehrdienst. Da die Vertreterkosten jedoch 300 DM monatlich höher sind als der bisherige Gewinn, entsteht dem Betrieb während des Grundwehrdienstes ein Verlust von (15 Monate × 300 DM) 4500 DM.

Beispiel 2:

Ein Wehrpflichtiger hat ein Jahr vor der Einberufung einen Speditionsbetrieb eröffnet und daraus Einkünfte (= Gewinn) von durchschnittlich 1500 DM im Monat erzielt.

Während des Grundwehrdienstes (Januar 1977 bis März 1978) läßt er seinen Betrieb durch einen Vertreter fortführen, dem er monatlich 1800 DM zahlen muß (insgesamt 27000 DM); dieser Betrag sei in diesem Fall angemessen. Die Geschäftslage (z. B. der Umsatz) verändert sich nicht; der Betrieb hat Einnahmen in der gleichen Höhe wie vor dem Wehrdienst. Da die Vertreterkosten jedoch 300 DM monatlich höher sind als der bisherige Gewinn, entsteht dem Betrieb während des Grundwehrdienstes ein Verlust von (15 Monate × 300 DM) 4500 DM.

Nach dem Wehrdienst erzielt der Wehrpflichtige wieder einen Gewinn von durchschnittlich 1500 DM im Monat; die Einkünfte der Jahre 1977 und 1978 zusammen betragen daher:

 $-4500 + (9 \times 1500) = +9000 DM.$

Es ist demnach wie folgt zu rechnen:

3 600 DM nach den Steuerbescheiden 1977 + 12 600 DM Summe der Einkünfte 9 000 DM $GE = \frac{9\ 000\ +\ 27\ 000}{24} \times\ 15$ = 22 500 DM

WB (§ 7 b Abs. 2) = 27000 - 225004 500 DM

7 Bei buchführungspflichtigen Landwirten ist das Geschäftsergebnis wie unter Nr. 6 dargestellt zu ermitteln.

Nichtbuchführungspflichtige Landwirte fallen unter die Regel des § 7 b Abs. 2 letzter Satz. In diesen Fällen ist die Formel zur Errechnung des Geschäftsergebnisses (s. Nr. 6) mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der tatsächlichen Vertreterkosten der Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers einzusetzen ist. Der Wert der Arbeitsleistung sowie die Einkünfte ergeben sich aus dem vom Finanzamt erteilten Feststellungsbescheid nach § 13 a EStG, der vom Wehrpflichtigen vorzulegen

- 8 Der Betrieb ruht, wenn die betriebliche Tätigkeit vorübergehend eingestellt worden ist. Voraussetzung für eine Wirtschaftsbeihilfe in diesem Falle (§ 7 b Abs. 3) ist, daß der Betrieb aus Anlaß des Wehrdienstes ruht.
- 9 Erstattungsfähig nach § 7 b Abs. 3 sind nur die Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes, die unabweislich notwendig sind, um den Betrieb nach dem Grundwehrdienst wieder aufnehmen zu können. Zum Begriff der Betriebsausgaben wird auf Hinweis 80 Abs. 4 und 5 verwiesen.

An den Nachweis der nach Abs. 1 erstattungsfähigen Aufwendungen ist ein strenger Maßstab anzulegen; es ist die Vorlage von Verträgen oder sonstigen beweiskräftigen Unterlagen zu verlangen.

10 Über Anträge auf Wirtschaftsbeihilfe nach § 7 b Abs. 2 kann endgültig erst nach dem Grundwehrdienst entschieden werden, wenn die maßgebenden Einkommensteuerbescheide vorliegen; deshalb ist den Wehrpflichtigen für diese Anträge auch eine längere Frist eingeräumt worden (§ 8 Abs. 4). Dem Wehrpflichtigen sind jedoch auf besonderen Antrag schon für die Zeit des Grundwehrdienstes Abschläge (Leistungen unter Vorbehalt) auf die zu erwartende Wirtschaftsbeihilfe nach § 7 b Abs. 2 zu zahlen. Bei der Festsetzung der Abschläge sind die vorstehenden Regeln Nrn. 1-7 mit der Maßgabe zu beachten, daß anstelle der Einkommensteuerbescheide für die Zeit des Grundwehrdienstes (vgl. Nr. 6) die Einkommensteuerbescheide der Jahre vor dem Wehrdienst zugrunde zu legen sind. Liegt noch kein Einkommensteuerbescheid vor, muß der Wehr-pflichtige die Einkünfte für die Zeit des Wehrdienstes durch geeignete Belege glaubhaft machen.

Auf Leistungen nach § 7 b Abs. 3 werden Abschläge in der Regel nicht erforderlich sein. In Ausnahmefällen gilt Abs. 1 sinngemäß.

Zu § 8

Anträge auf Unterhaltssicherungsleistungen sind auf Verlangen des Wehrpflichtigen auch dann entgegen zu nehmen, wenn die Anträge nach den Umständen des Einzelfalles keine Aussicht auf Erfolg haben. Es ist hier ggf. ein Ablehnungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu er-

Zu Hinweis 59:

- 1 Das Antragsrecht auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz ist vererblich.
- 2 Wegen des Überganges von Ansprüchen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz auf einen Träger der Sozialhilfe auf Grund einer Überleitungsanzeige gemäß § 90 BSHG wird auf meinen RdEst. v. 18. 2. 1965 (SMBl. NW. 21700) verwiesen.

Sofern durch die Ansprüche eines nichtehelichen Kindes des Wehrpflichtigen die allgemeinen Leistungen nach einem höheren Tabellensatz zu gewähren sind als sie der Ehefrau und den ehelichen Kindern des Wehrpflichtigen zustehen würden, ist dieser höhere Tabellensatz auch dann zu gewähren, wenn der durch Urteil oder Aner-kenntnis festgesetzte Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes niedriger ist als der Unterschiedsbetrag zwischen dem niedrigeren und dem höheren Tabellensatz. An das nichteheliche Kind sind jedoch nach § 9 Abs. 2 Leistungen nur bis zur Höhe des im Unterhaltstitel festgesetzten Betrages auszuzahlen.

Zu § 10

Zu Hinweis 65:

Wegen im Ausland erzielter Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit vgl. Nr. 1 der Erläuterungen zu Hinweis 67.

Zu Hinweis 66:

- 1 War der Wehrpflichtige für das Kalenderjahr vor der Einberufung aus anderen als den in § 46 EStG bezeichneten Gründen zur Einkommensteuer zu veranlagen und erzielte er im Kalenderjahr der Einberufung Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, so ist die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit den Hinweisen 67 a bis c zu ermitteln.
- 2 Hat der Wehrpflichtige erst im Jahr der Einberufung eine selbständige Tätigkeit aufgenommen oder einen Gewerbebetrieb eröffnet und innerhalb des Bemessungszeitraumes Arbeitslohn aus nichtselbständiger Tätigkeit nicht erzielt, so ist eine Bemessung nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 nicht möglich, da der Wehrpflichtige für das Kalenderjahr vor der Einberufung nicht zur Einkommensteuer zu veranlagen war. In diesen Fällen sind allgemeine Leistungen nach der niedrigsten Einkommensstufe, Verdienstausfallentschädigung in Höhe der Mindestentschädigung zu gewähren. Hatte der Wehrpflichtige die Erwerbstätigkeit bereits über einen längeren Zeitraum ausgeübt, so sind die Leistungen auf der Grundlage des bis zur Einberufung erzielten durchschnittlichen Nettoeinkommens festzusetzen, sofern dieses Einkommen durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachgewiesen wird.
- 3 Bei der Zusammenveranlagung der Eheleute zur Einkommensteuer ist im Falle einer Bemessung nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 der auf das Einkommen der Ehefrau entfallende Gesamtsteuerbetrag nach dem Verhältnis der Bruttoeinkünfte beider Ehegatten aufzuteilen.

Zu Hinweis 67:

- 1 Unterliegt im Ausland erzieltes Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen, deutscher Gesetze oder Verwaltungsvorschriften nicht der Einkommensteuer (z.B. bei Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit in Nah- und Fernostländern), so sind die durch Beschäftigung im Ausland erzielten Einkünfte in entsprechender Anwendung der Hinweise 65 und 67 c bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.
- 2 Eine Auslands- oder Einsatzzulage, die neben dem in Ausland erzielten Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit gezahlt wird, ist zusätzliches Einkommen i. S. von § 10 Abs. 2 Nr. 2, wenn die Zulage nicht als Kaufkraftausgleich bestimmt ist.
- 3 Urlaubsentgelt rechnet ebenso wie eine für die Urlaubszeit vom Arbeitgeber zusätzlich gezahlte Urlaubsgratifikation zum zu berücksichtigenden Arbeitslohn.
- 4 Bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage sind neben dem Barlohn gewährte Sachleistungen mit dem Geldwert zu berücksichtigen, der vom Arbeitgeber für die Berechnung des Lohnsteuerabzuges vom Arbeits-lohn anzusetzen ist. Werden die Sachleistungen ganz oder teilweise (z. B. freie Wohnung, freier Hausbrand) vom Arbeitgeber auch während des Wehrdienstes ohne Gegenleistung des Wehrpflichtigen weitergewährt, sind diese Leistungen mit dem gleichen Brutto-Geldwert in

Anwendung des § 11 auf die Leistungen zur Unterhaltssicherung anzurechnen bzw. bei Anwendung des § 13 bei der Feststellung des Verdienstausfalles (Hinweis 76) zu berücksichtigen. Sofern der Wehrpflichtige für die während des Wehrdienstes weitergewährten Sachleistungen an den Arbeitgeber eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat (§ 3 Abs. 3 und 4 ArbPlSchG), ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem in der Verdienstbescheinigung eingetragenen Wert der Sachleistung und der angemessenen Entschädigung, vervielfältigt mit der Zahl der Monate, für die nach der Verdienstbescheinigung ein Anspruch auf die Sachleistungen bestand, der für 12 Kalendermonate ermittelten Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen.

- 5 Abfindungen, die Arbeitnehmern bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden (Aufhebungsvertrag), sind bei der Bemessung nicht zu berücksichtigen.
- 6 Renten, Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen sind Einkünfte i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Soweit sie dem Wehrpflichtigen selbst zustehen, rechnen sie zum Nettoeinkommen i. S. des § 10 und sind auch bei der Berechnung der 8 v. H.-Grenze (§ 7 Abs. 4) und der 90 v. H.-Grenze (§ 7 Abs. 3) zu berücksichtigen.

Zu Hinweis 71:

- 1 Abgesehen von der Ausnahmeregelung im Hinweis 95 können bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage Zeiten der Schul- und Berufsausbildung nicht als Verdienstausfallzeiten unberücksichtigt gelassen werden.
- 2 Zeiten der Heimunterbringung im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung gemäß §§ 62 ff. JWG sind Verdienstausfallzeiten aus sonstigen Gründen.

Zu Hinweis 71 A:

Soweit bei der Umrechnung der Ausfallstunden auf fiktive Ausfalltage ein Rest an Ausfallstunden verbleibt, die einen vollen Arbeitstag nicht abdecken, sind diese als entsprechender Teil eines Ausfalltages anzusehen (vgl. Berechnung Hinweis 71 A Beispiel C).

Zu § 11

Zu Hinweis 73:

- 1 Anzurechnen sind die Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 3 und 4 Einkommensteuergesetz, d. h. bei Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Tätigkeit der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten. Läßt sich der Betrag der weiterfließenden monatlichen Einkünfte nicht genau feststellen und muß deshalb zunächst von den vor der Einberufung erzielten Einkünften ausgegangen werden, sind die Unterhaltssicherungsleistungen nur unter Vorbehalt zu gewähren. Die endgültige Berechnung und Festsetzung kann erst nach Eingang der für die Zeit des Währdienstes ergangenen Einkommensteuerbescheide erfolgen.
- 2 Wehrpflichtige Soldaten können unter bestimmten Voraussetzungen mit Genehmigung ihrer Truppendienststelle während des Wehrdienstes eine Nebentätigkeit gegen Entgelt ausüben. Die Einkünfte aus dieser Nebentätigkeit sind gemäß § 11 auf die dem Wehrpflichtigen oder seinen Familienangehörigen zu gewährenden Unterhaltssicherungsleistungen anzurechnen. Die Wehrpflichtigen, denen eine solche Genehmigung erteilt wird, werden seitens der Truppe darüber belehrt, daß sie nach § 20 verpflichtet sind, die Höhe ihres Arbeitsentgelts unverzüglich den Unterhaltssicherungsbehörden anzuzeigen. Kommen sie dieser Meldepflicht nicht nach, haben sie die überzahlten Leistungen unter den Voraussetzungen des § 16 zurückzuzahlen.

Zu 🕻 12 a

Zu Hinweis 74 A

1 Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, die Zivildienst leisten, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach § 12 a, weil für den Zivildienst eine der militärfachlichen Verwendung entsprechende Regelung nicht besteht.

- 2 Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1013) ist die Regelung über die Erstattung der Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen aus dem Unterhaltssicherungsgesetz in das Arbeitsplatzschutzgesetz verlagert worden mit der Folge, daß künftig über Anträge
 - grundwehrdienstleistender Sanitätsoffiziere die zuständige Wehrbereichsverwaltung,
 - zivildienstleistender Ärzte und Zahnärzte das Bundesamt für den Zivildienst entscheidet.

Zu § 13

Zu Hinweis 75:

- 1 Bei Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft ist aufgrund des in der 3. Ausfertigung des Vordrucks "Mitteilung des Heranziehens zum Wehrdienst während der Verfügungsbereitschaft" eingedruckten formlosen Antrags oder des Ankündigungsschreibens des bevorstehenden Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft, die der Wehrpflichtige der Unterhaltssicherungsbehörde vorzulegen hat, unverzüglich ein Abschlag auf die nach § 13 bzw. 13 a zu gewährende Verdienstausfallentschädigung zu berechnen und mit dem Tage der Heranziehung auszuzahlen, und zwar:
- 1.1 Für Wehrpflichtige, die während des Grundwehrdienstes Anspruch auf allgemeine Leistungen (§ 5) hatten, in Höhe dieser Leistungen (ohne Sonderleistungen nach § 7),
- 1.2 für alle übrigen Wehrpflichtigen in Höhe der jeweiligen Tabellensätze der Anlage II zum USG (Mindestverdienstausfallentschädigung).
- 2 Die Leistungen sind endgültig festzusetzen, sobald den Unterhaltssicherungsbehörden der Antrag auf Verdienstausfallentschädigung und die benötigten weiteren Unterlagen vorliegen.
- 3 Der im Bemessungszeitraum (§ 10) geleistete Grundwehrdienst ist Ausfallzeit im Sinne von § 10 Abs. 3 (Hinweis 71 Abs. 3).
- 4 In den Fällen, in denen eine Heranziehung zum Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft entgegen der Vorankündigung nicht erfolgt, sind die Kreiswehrersatzämter verpflichtet ähnlich wie bei Aufhebung von Einberufungsbescheiden –, die Unterhaltssicherungsbehörden umgehend zu benachrichtigen.

Zu Hinweis 77:

Wegen der Zahlung der Mindestentschädigung nach Tagen vgl. Hinweis 88 d.

Zu Hinweis 79:

- 1.1 Zur Klärung der Frage, ob die Vertretung durch einen ständigen Mitarbeiter des Wehrpflichtigen oder durch eine nur für die Dauer des Wehrdienstes eingestellte Ersatzkraft wahrgenommen wird, sind in jedem Falle nähere Feststellungen hierzu durch Einsichtnahme in den Anstellungsvertrag zu treffen; ergänzend kommt die Einholung einer Auskunft beim Finanzamt (Lohnsteuerstelle), dem Träger der Sozialversicherung, Gewerbeamt oder Gesundheitsamt (Ärzte oder Apotheker) in Betracht.
- 1.2 Abgesehen von einer nach Lage des Einzelfalles notwendigen kurzen Einarbeitungszeit, spricht die Einstellung längere Zeit vor Beginn des Wehrdienstes dafür, daß ein Dauerarbeitsverhältnis begründet werden sollte und die Wahrnehmung der Vertretung durch den Mitarbeiter zusätzlich zu den normalen Aufgaben erfolgt. In diesen Fällen sind dem Wehrpflichtigen die Personalaufwendungen lediglich in Höhe des Differenzbetrages zwischen den bisherigen Bezügen des ständigen Mitarbeiters und den nachgewiesen höheren Aufwendungen, soweit sie für die Vertretung angemessen sind, zu ersetzen.
- 2 Der Gewerbebetrieb oder die selbständige Tätigkeit werden auch dann während der wehrdienstbedingten Abwesenheit des Inhabers "fortgeführt", wenn bei stark eingeschränktem Geschäftsbetrieb die Angestellten/Ar-

beiter des Wehrpflichtigen weiterhin "erwerbsbezogen" tätig sind. Das ist der Fall, wenn sie ihrer bisherigen Beschäftigung nachgehen, Termine vereinbaren, Auskunft erteilen, Fristen beachten und die Geschäftsstunden eingehalten werden, die Beschäftigung zusätzlicher Ersatzkräfte oder Vertreter ist dagegen ebensowenig erforderlich wie die Erzielung nennenswerter Gewinne.

- 3 Wird ein Gewerbe oder eine selbständige Tätigkeit vom Wehrpflichtigen und einem Dritten gemeinschaftlich ausgeübt (Handelsgesellschaft, Gemeinschaftspraxis von Ärzten und Rechtsanwälten), so ruht der Betrieb auch dann nicht, wenn die dem Wehrpflichtigen nach der betrieblichen Organisation obliegenden Aufgaben von seinem Partner nur in beschränktem Umfang erledigt werden können; der vom Wehrpflichtigen zu betreuende Geschäftsbereich ist kein gesondert zu behandelnder Betrieb i. S. des § 13 Abs. 2 und 3.
- 4 Wegen der Berücksichtigung von Zeiten der Einarbeitung vor Beginn und der Abwicklung nach Ende des Wehrdienstes vgl. die Erläuterungen zu Hinweis 85.

Zu Hinweis 80:

1 Der Gewerbebetrieb oder die selbständige Tätigkeit "ruhen", während der wehrdienstbedingten Abwesenheit des Inhabers, wenn während des Wehrdienstes weiterhin Angestellte/Arbeiter des Wehrpflichtigen "nicht erwerbsbezogen" tätig sind, sondern mit Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung von Betriebseinrichtungen.

Zu § 14

- 1 Untersuchungshaft ist keine Strafhaft und führt nicht zum Ruhen der Leistungen. Bei rechtzeitiger Einlegung eines Rechtsmittels wird die Rechtskraft gehemmt, so daß eine Untersuchungshaft zunächst weiterläuft. Erst mit dem Eintritt der Rechtskraft beginnt für einen in Untersuchungshaft befindlichen Wehrpflichtigen die Strafverbüßung i. S. des § 14 Abs. 1.
- 2 Ruhen die Leistungen aus den in § 14 Abs. 1 bezeichneten Gründen, so führt die Verhaftung des Wehrpflichtigen mit anschließender Untersuchungshaft nicht gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 zu einem Wiederaufleben des Leistungsanspruchs.
- 3 Wird ein Wehrpflichtiger/Zivildienstpflichtiger einige Wochen vor Beendigung seines Grundwehrdienstes/Zivildienstes unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge zur Aufnahme seines Studiums oder seiner Berufsausbildung bis zu seiner endgültigen Entlassung beurlaubt, so sind ihm die Unterhaltssicherungsleistungen bis zum Ende des Monats zu belassen, in dem die Beurlaubung erfolgte (vgl. jedoch § 14 Abs. 3 Satz 1, zweiter Halbsatz).
- 4 Wird ein beurlaubter Wehrpflichtiger vor dem Ende seines Wehrdienstes von seiner Truppeneinheit oder dem Kreiswehrersatzamt zum Empfang seiner Entlassungspapiere vorgeladen, lebt damit das Recht auf Unterhaltssicherung nicht nach § 14 Abs. 3 Satz 2 wieder auf, da sich der Wehrpflichtige nicht zur Wiederaufnahme des Wehrdienstes einfindet.

Zu 🕻 16

- 1 Um eine regelmäßige Überwachung der Forderungen auf Erstattung zu Unrecht empfangener Leistungen zu gewährleisten, sind besondere Überzahlungslisten zu führen. In diesen Listen sind auch die Fälle nachzuweisen, in denen von der Rückforderung zu Unrecht empfangener Leistungen abgesehen worden ist.
- 2 Die Unterhaltssicherungsbehörden sind verpflichtet, die rechtlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, damit ein durch Überzahlung entstandener Schaden ersetzt oder gemindert wird. Bei der Entscheidung über die Aufhebung des Leistungsbescheides und die Rückforderung der Überzahlung sind die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW und die Härteregelung des § 16 Abs. 3 zu beachten. Soweit die Überzahlung nicht durch Inanspruchnahme des Leistungsempfängers ausgeglichen werden kann, ist zu prüfen, ob Bedienstete der Unterhaltssicherungsbehörde für den entstandenen Schaden ersatzpflichtig sind. Anträge auf Niederschlagung oder Erlaß festgestellter Schadenersatzansprüche sind mir zur Herbeiführung einer Entscheidung vorzulegen.

- 3 Regreßansprüche gegenüber Angehörigen der Bundeswehr wegen verspäteter Unterrichtung der Unterhaltssicherungsbehörden über anspruchsvernichtende Tatsachen (z. B. vorzeitige Beendigung des Grundwehrdienstes, Entfernung von der Truppe) können nur durch den Bundesminister der Verteidigung erhoben werden. In Fällen dieser Art ist mir unter Beifügung der Vorgänge zu berichten, sobald feststeht, daß die Überzahlung nicht durch eine der unter Nr. 2 bezeichneten Maßnahmen ausgeglichen werden kann und den Umständen nach das Verschulden eines Bundeswehrangehörigen angenommen werden muß. Die Erhebung von Schadensersatzforderungen gegenüber der Truppe unmittelbardurch die Unterhaltssicherungsbehörde führt zu einer Umgehung der beamtenrechtlichen Haftungsvorschriften und ist deshalb unzulässig.
- 4 Bei vorzeitiger Beendigung des Grundwehrdienstes, insbesondere durch Übernahme als Soldat auf Zeit, ist ein Widerruf des Bescheids nicht notwendig, wenn die Unterhaltssicherungsleistungen im Bescheid "für die Dauer des Grundwehrdienstes" bewilligt wurden.

Zu § 17

Eine Übernahme der einer Unterhaltssicherungsbehörde bei der Bearbeitung eines Unterhaltssicherungsfalles entstandenen gerichtlichen Verfahrenskosten kommt auch dann nicht in Betracht, wenn das Verwaltungsstreitverfahren auf ausdrückliche Weisung des Bundesministers für Verteidigung oder von mir durchgeführt wird. Gerichtskosten gehören zu den sächlichen Betriebsausgaben und werden durch die den Gemeinden bezahlte Pauschale nach § 15 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz NW für die Durchführung von Bundesauftragsangelegenheiten generell abgegolten.

Zu § 18

Zu Hinweis 85:

Zeiten einer notwendigen Einarbeitung des Vertreters des Wehrpflichtigen vor Beginn des Wehrdienstes oder eine Beschäftigung des Vertreters im Sinne unabweislicher Folgekosten über die Beendigung des Wehrdienstes hinaus (z. B. zur Abwicklung der Übergabe, vereinbarte Vertretung bis zum Monatsschluß) sind als angemessene Aufwendungen i. S. von § 13 Abs. 2 anzusehen.

Zu Hinweis 86:

1 Zur Vermeidung von Überzahlungen und Sicherung von Rückzahlungsansprüchen bei vorzeitiger Beendigung des Grundwehrdienstes sind die Bescheide nach §§ 5, 6, 7, 12 a und 23 mit folgendem Hinweis zu versehen:

"Bewilligungsdauer

Die Leistungen werden bis zum Tage der Beendigung des Wehrdienstes des Wehrpflichtigen

(Name und Einheit des Wehrpflichtigen)

gewährt, falls nicht zwischenzeitlich eine Änderung in den Verhältnissen des Wehrpflichtigen oder seiner Familienangehörigen eintritt, durch die die Voraussetzungen zur Weitergewährung der bewilligten Leistungen sich ändern oder entfallen. Im Falle der Berufung des Wehrpflichtigen in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten erlischt der Anspruch auf Leistungen mit dem Tage der Ernennung.

Mitteilungspflicht

Jede Änderung der Verhältnisse des Wehrpflichtigen oder seiner Familienangehörigen, die für die Bemessung oder Weitergewährung der Leistungen von Einfluß ist, muß unverzüglich angezeigt werden. Mitzuteilen ist z.B. eine vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst, eine Beurlaubung unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge, eine Ernennung zum Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten, die Verbüßung einer Freiheitsstrafe des Wehrpflichtigen oder seiner anspruchsberechtigten Familienangehörigen von mehr als drei Monaten. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht kann eine Geldbuße bis zu 1000,- DM auferlegt werden. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind zurückzuzahlen."

- 2 Die für den Zivildienstleistenden bestimmten Bescheide der Unterhaltssicherungsbehörde über die Gewährung von Unterhaltssicherungsleistungen sind nicht dem Bundesamt für den Zivildienst, sondern dem Zivildienstleistenden direkt zuzustellen.
- 3 Bei Umwandlung eines Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis gilt folgendes:
- 3.1 Die Truppendienststelle unterrichtet die zuständige Unterhaltssicherungsbehörde von der Umwandlung.
- 3.2 Die Unterhaltssicherungsbehörde gewährt die Unterhaltssicherungsleistungen im gleichen Umfange weiter, bucht sie jedoch vom Ersten des auf die Umwandlung folgenden Monats an zu Lasten des Epl. 11 Kap. 1108. Ein neuer Antrag des Dienstleistenden und eine neue Berechnung der Leistungen ist nicht erforderlich. Die Leistungsdauer verlängert sich von 15 auf 16 Monate (insgesamt). Dem Bundesamt für Zivildienst ist eine Durchschrift des bereits erteilten Bewilligungsbescheides zu übersenden.
- 3.3 Ist ein Wehrpflichtiger unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt worden und wird dieser Urlaub durch Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis beendet, ist § 14 Abs. 3 Satz 2 anzuwenden. Hinsichtlich der Verbuchung der Leistungen ist Erläuterung Nr. 3.2 Satz 1 entsprechend anzuwenden.
- 3.4 Bei einem grundwehrdienstleistenden Sanitätsoffizier sind die Leistungen nach § 12 a mit Ablauf des Tages der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses einzustellen. Vom Tage des Beginns des Zivildienstverhältnisses an sind Leistungen nach § 2 Nr. 1 zu gewähren. Die Leistungen sind von Amts wegen umzustellen.
- 3.5 Das Bundesamt unterrichtet die Unterhaltssicherungsbehörde, wenn der Zivildienstleistende den Dienst nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt angetreten hat.

Zu Hinweis 88:

Gesetzliche Feiertage, die auf einen Werktag (außer Samstag) fallen, sind – entsprechend der Regelung des Gesetzes über Lohnfortzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBl. I S. 479) – bei der Berechnung nach Hinweis 88 b wie Arbeitstage zu berücksichtigen.

Zu Hinweis 89:

Bei Todesfällen von Wehrpflichtigen ist Hinweis 89 Satz 1 entsprechend anzuwenden, so daß die Zahlung der Unterhaltssicherungsleistungen erst zum 1. des auf den Todesfall folgenden Monats einzustellen ist.

Zu Hinweis 91:

Verzögert sich die Festsetzung allgemeiner Leistungen infolge fehlender Einkommensnachweise, so sind zunächst Abschläge auf der Grundlage des bisher nachgewiesenen Einkommens, zumindest jedoch nach der niedrigsten Einkommensstufe zu gewähren.

Zu \$ 20

Bei der Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes gilt – wie bei anderen Verwaltungsvorschriften – nach § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der sogen. Untersuchungsgrundsatz. Danach ist die Behörde zur Ermittlung des für ihre Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltes von Amts wegen verpflichtet. Für die Beteiligten besteht zwar nach § 26 Abs. 2 VwVfG die Verpflichtung, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken. Kommt der Wehrpflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, muß die Unterhaltssicherungsbehörde die Ermittlungen selbst durchführen, soweit ihr das ohne ein Mitwirken des Wehrpflichtigen möglich ist.

Zu § 21

1 Die für die Truppe bzw. das Bundesamt für den Zivildienst bestimmten Ausfertigungen der Bewilligungsbescheide sind auf der Rückseite mit folgendem Hinweis zu versehen:

"Hinweis für die Truppe/das Bundesamt für den Zivildienst

Gemäß § 21 Abs. 4 USG ist der Truppenteil/das Bundesamt für den Zivildienst verpflichtet, alle Veränderungen in den Verhältnissen des Wehrpflichtigen/Zivildienstpflichtigen, die für die Gewährung der Leistungen zur Unterhaltssicherung erheblich sind, der umseitig genannten Unterhaltssicherungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, damit Überzahlungen vermieden werden (für die Truppe: vgl. Erlaß des BMVg v. 10. 9. 1976 – VMBl S. 340)."

Auf der Vorderseite soll der Leistungsbescheid unter der Anschrift des Truppenteils/Bundesamt für den Zivildienst folgenden weiteren Hinweis erhalten:

"Bitte Hinweis auf der Rückseite beachten!"

2 Die für das Bundesamt für den Zivildienst bestimmten Durchschriften der Bescheide sind mit dem Aktenzeichen des Bundesamtes zu versehen; dieses ergibt sich aus der von dem Dienstleistenden zur Unterhaltssicherungsbehörde vorzulegenden Bescheinigung des Bundesamtes.

Zu § 22

Entscheidungen, die von Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rechtsstreitigkeiten wegen Unterhaltssicherungsleistungen ergehen – soweit es sich nicht um Einstellungsbeschlüsse handelt –, oder gerichtliche Vergleiche in diesen Sachen sind mir vor Rechtskraft in Abschrift (Ablichtung) von der beteiligten Unterhaltssicherungsbehörde über den Regierungspräsidenten zur Unterrichtung vorzulegen.

Zu § 23 Abs. 1

Verfahren

- 1 Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1013) ist § 23 Abs. 1 dahingehend geändert worden, daß die bisherige gesetzliche Zuständigkeit der obersten Landesbehörden für die Gewährung eines Härteausgleichs auf die Unterhaltssicherungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte übergegangen ist; jedoch ist nach dieser Vorschrift ein Härteausgleich nur zulässig, wenn vor der Bewilligung im Verwaltungswege die Zustimmung (Einvernehmen) der obersten Landesbehörde und des Bundesministers der Verteidigung eingeholt worden ist. Für die Ablehnung ist eine Zustimmung nicht erforderlich.
- 2 Stellt die Unterhaltssicherungsbehörde wegen ganz besonderer Umstände des Einzelfalles fest, daß ein Ausgleich unabweisbar geboten ist, legt sie die Vorgänge dem Regierungspräsidenten mit einem begründeten Vorschlag vor. Der Regierungspräsident leitet den Vorschlag, sofern er ihm zustimmt, mit einer eigenen Stellungnahme an mich weiter.

Zu Hinweis 92:

- 1 Die Frage, ob die Gewährung eines Härteausgleichs erforderlich ist, ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach Sinn und Zweck des Unterhaltssicherungsgesetzes zu prüfen. Bei Unzulänglichkeit der Regelleistungen ist vorab festzustellen, ob ein Härteausgleich nach den Hinweisen 94, 95 bis 95 D in Betracht kommt.
- 2 In folgenden bestimmten Fällen, in denen der Bundesminister der Verteidigung die Gewährung eines Härteausgleichs noch nicht allgemein zugelassen hat, sind mir die Vorgänge nach Ermittlung der für den Ausgleich wesentlichen Tatsachen zur Herbeiführung des Einvernehmens nach § 23 Abs. 1 vorzulegen:
- 2.1 Unzulänglichkeit der allgemeinen Leistungen Sie kann angenommen werden, wenn der angemessene Lebensbedarf der Familienangehörigen nicht durch ihr eigenes Einkommen gedeckt werden kann.
- 2.11 Der zu berücksichtigende Gesamtbedarf errechnet sich aus
 - den für die Familienangehörigen maßgebenden Regelsätzen der Sozialhilfe,

- einem Pauschalzuschlag von 40 v. H. dieser Regelsätze, der zur Abgeltung evtl. weiterer Leistungen nach dem BSHG (z. B. Mehrbedarf, einmalige Leistungen) angesetzt wird,
- den tatsächlichen Mietaufwendungen, ausschließlich Nebenkosten.
- 2.12 Auf den Gesamtbedarf sind als Einkommen anzurechnen:
 - die Regelleistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (einschließlich laufender Sonderleistungen außer der Sparpauschale gem. § 7 Abs. 2 Nr. 7),
 - Wohngeld bzw. der Anspruch auf Wohngeld, falls ein förmlicher Bescheid über diese Leistung noch nicht vorliegt,
 - Kindergeld bzw. der Anspruch auf Kindergeld, Waisenrenten und Erziehungsbeihilfen,
 - sonstige Einkünfte der Angehörigen (außer Sozialhilfe und einmaligen Unterhaltsleistungen Dritter).

Der Härteausgleich bemißt sich nach dem durch die Einkünfte nicht gedeckten Bedarf.

- 2.13 Dem Bericht ist eine Berechnung über die Höhe des Härteausgleichs in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Höhe der Miete, des Wohngeldes bzw. des Wohngeldanspruchs sowie das sonstige Einkommen der Familienangehörigen des Wehrpflichtigen sind durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.
- 2.14 Ein Härteausgleich kommt nicht in Betracht, wenn der Wehrpflichtige sich weigert, auf Anregung der Unterhaltssicherungsbehörde einen Wohngeldantrag zu stellen.
- 2.15 Ein Härteausgleich kann nur dann gewährt werden, wenn nicht schon vor der Einberufung BSHG-Leistungen gewährt wurden.
- 2.2 Unzulänglichkeit der Einzelleistungen für Ehefrau und Kinder aus geschiedener Ehe

Sofern an die Kinder des Wehrpflichtigen aus einer geschiedenen, für nichtig erklärten oder aufgehobenen Ehe (§ 3 Abs. 2 Satz 2) und deren Mutter (§ 3 Abs. 1 Nr. 6) gleichzeitig Einzelleistungen zu gewähren sind, können sich aus der Beschränkung dieser Leistungen auf den halben Tabellensatz (§ 6 Abs. 3) besondere Härten ergeben.

Ein Härteausgleich kommt in Betracht, sofern die Einzelleistungen niederiger sind als die sich aus einem gerichtlichen Unterhaltstitel oder einem Unterhaltsvertrag ergebenden Rechtsansprüche oder – bei Fehlen einer solchen Unterhaltsregelung – als die vor der Einberufung vom Wehrpflichtigen tatsächlich erbrachten Unterhaltsleistungen. Entsprechendes gilt für weitere sonstige Familienangehörige (z. B. nichteheliche Kinder), denen neben den vorbezeichneten Personen ein Anspruch auf Einzelleistungen zusteht.

Zu Hinweis 93:

Wegen der Erstattung von Aufwendungen aus Haftpflichtversicherungsverträgen für Liebhabereien siehe Erläuterungen zu Hinweis 37.

Zu § 23 Abs. 2

Verfahren

- 1 Für die in den Hinweisen 94, 95 bis 95 D aufgeführten Fallgruppen hat der Bundesminister der Verteidigung die Gewährung eines Härteausgleichs allgemein zugelassen.
- 2 Für den Bereich des Zivildienstes hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für die in Nr. 1 aufgeführten Fallgruppen die Gewährung eines Härteausgleichs allgemein zugelassen.
- 3 Die Unterhaltssicherungsbehörden sind für die Gewährung eines Härteausgleichs ohne Einvernehmen nach § 23 Abs. 1 sachlich zuständig, wenn es sich nach vernünftiger Auslegung des Antrages

- 3.1 um einen Sachverhalt handelt, der einer der unter 1 aufgeführten Fallgruppen entspricht, oder
- 32 der Antragsteller der Art nach eine in der unter 1 bezeichneten Leistung begehrt.
- 4 Sind die Voraussetzungen der unter 1 bezeichneten Bestimmungen tatsächlich gegeben, bewilligt die Unterhaltssicherungsbehörde den Härteausgleich; anderenfalls lehnt sie den Antrag ab.
- 5 Sind diese Voraussetzungen nur zum Teil erfüllt und trägt der Antragsteller Tatsachen vor, aus denen eine zusätzliche Härte hergeleitet werden kann, sind mir die Vorgänge mit einem befürwortenden Vorschlag auf dem Dienstweg zur Herbeiführung des Einvernehmens nach § 23 Abs. 1 vorzulegen.

Zu Hinweis 94 f:

- 1 Bei der Stundung wiederkehrender Zahlungsverpflichtungen ist zwischen Laufzeitdarlehen und Jahreszinsdarlehen zu unterscheiden.
- 1.1 Bei Laufzeitdarlehen werden für jeden Monat der Laufzeit die Zinsen vom ursprünglichen Darlehnsbetrag berechnet. Die in monatlichen Teilbeträgen zu tilgende Schuld setzt sich zusammen aus dem Darlehnsbetrag, den gleichbleibenden Zinsen für die gesamte Laufzeit und der Bearbeitungsgebühr. Im Fall der Stundung der monatlichen Tilgungsraten werden üblicherweise die Stundungskosten für die jeweils fällig werdende Monatsrate berechnet; neben diesen Stundungskosten sind also keine Kapitalzinsen weiterzuzahlen.
- 1.2 Bei Jahreszinsdarlehen werden die Zinsen zum jeweiligen Fälligkeitstermin von der noch bestehenden Kapitalrestschuld berechnet. Auch bei Stundungen sind die vertraglichen Zinsen von der gestundeten Kapitalrestschuld weiterzuzahlen. Diese Zinsen und die evtl. erhobenen Mehrzinsen für die gestundeten Tilgungsraten sind zu ersetzen.
- 2 Zinsen für Hypotheken- und Grundschulddarlehen können unbeschadet der Regelung in Hinweis 94 p nach Maßgabe des Hinweises 94 f Abs. 2 ersetzt werden; Aufwendungsersatz für Belastungen aus Mehrfamilienhäusern ist deshalb nicht möglich.
- 3 Stundungszinsen sind nur insoweit zu erstatten, als diese für die Dauer des Wehrdienstes anfallen.

Zu Hinweis 94 h:

Garagenmiete kann in angemessenem Umfang auch erstattet werden, wenn der Wehrpflichtige eine Garage oder einen Kfz-Unterstellplatz bei einem sonstigen Familienangehörigen gemietet hat.

Zu Hinweis 94 l:

Die Leistungen, die bei unverschuldeter Versäumung der Antragsfrist zu gewähren sind, sind keine Regelleistungen. Die für die Gewährung des Härteausgleichs zuständigen Behörden entscheiden deshalb auch über die materiell-rechtlichen Ansprüche im Rahmen des § 23, wobei die für Regelleistungen geltenden Vorschriften des USG entsprechend anzuwenden sind.

Zu Hinweis 95:

1 In den Fällen des Hinweises 95 besteht regelmäßig ein Rechtsanspruch auf Regelleistungen, die im Wege des Härteausgleichs durch Anhebung der Bemessungsgrundlage aufzustocken sind. Zur Klarstellung im Einzelfall erscheint es notwendig, die Rechtsgrundlagen im Bewilligungsbescheid zu bezeichnen.

Dies kann geschehen durch einen Zusatz in der Überschrift des Bewilligungsbescheides, z.B.: Bescheid über die Bewilligung einer allgemeinen Leistung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz – USG – (§ 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 2). Die ausschließliche Bezeichnung der Leistungen als Härteausgleich ist nicht zulässig.

2 Zu buchen sind die nach Hinweis 95 festgesetzten Leistungen bei den für die entsprechenden Regelleistungen vorgesehenen Haushaltsstellen.

- 3 Berufsausbildung im Sinne dieses Hinweises ist die berufliche Erstausbildung. Weiterbildung ist die betriebliche oder schulische Fortbildung nach Abschluß einer beruflichen Erstausbildung.
- 4 Andere als die in den Ausbildungsgruppen II bis IV bezeichneten Schulabschlüsse können der fiktiven Bemessung nicht zugrunde gelegt werden. Hat der Wehrpflichtige einen Weiterbildungsgang abgeschlossen, der hiernach bei der Bemessung nicht berücksichtigt werden kann, ist Hinweis 95 C Abs. 5 entsprechend anzuwenden.

Beispiel:

Hauptschulabschluß – Gesellenprüfung – Fachoberschulabschluß – Einberufung.

Die Bemessungsgrundlage beträgt nach Hinweis 95 C Abs. 4 und 5 in Verbindung mit Hinweis 95 B 930 DM (Ausbildungsgruppe I).

5 Die fiktiven Bemessungsgrundsätze der Ausbildungsgruppen I bis IV werden vom Bundesminister der Verteidigung entsprechend der Einkommensentwicklung bei Bedarf angepaßt.

III.

Meinę RdErl. v. 23. 12. 1977 (SMBl. NW. 5120), 30. 12. 1977 (n.v.) – IV A 1 – 5501.4, 30. 3., 17. 5. und 30. 12. 1978 (n. v.) – IV A 1 – 5521 – werden aufgehoben.

- MBI. NW. 1980 S. 1650.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 5. 1980 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 5. 1980

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 19. 6. 1980 – LS – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar RegNr.
Gewer	begruppe I (Landwirtschaft)		
48045	Lohntarifvertrag Nr. 18 für Arbeiter in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus im Landesteil Nordrhein vom 31. 3. 1980	1. 4.1980	5006/32
48046	Lohntarifvertrag für Arbeiter im Garten- und Landschaftsbau im Landesteil Westfalen-Lippe vom 18.4. 1980	1. 4 . 1980	5006/33
48047	Vereinbarung über die Löhne für Landarbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben im Landesteil Nordrhein vom 18.4.1980	1. 3.1980	5136/8
48048	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für Auszubildende und Praktikanten wie vor	1. 3.1980	5136/9
48049	1. Änderungstarifvertrag vom 18. 4. 1980 zum Manteltarifvertrag für Landarbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben vom 22. 3. 1979	1. 1.1980	5136/10
Gewerl	begruppe II (Forstwirtschaft)		
48050	Gehaltstarifvertrag für Forstangestellte in Privatforstbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 23.4.1980	1. 4.1980	5106/8
Gewer	begruppe III (Bergbau)		
48051	Tarifvertrag über die Neuregelung der Löhne für Arbeiter im Aachener Steinkohlenbergbau vom 6.5.1980	1. 5.1980 \	1977/104
48052	Tarifvertrag über die Neuregelung der Vergütungen für Auszubildende und Jungbergleute im Aachener Steinkohlenbergbau vom 6.5.1980 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie)	1. 5.1980	1977/105
48053	Tarifvertrag über die Gewährung einer Untertagezulage an alle Arbeit- nehmer und Auszubildenden im Aachener Steinkohlenbergbau vom 6. 5. 1980		
	(abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie)	1. 5. 1980	1977/106
48054	Tarifvertrag vom 6. 5. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über eine Lohnordnung nebst Erläuterungen für Arbeiter im Aachener Steinkohlenbergbau vom 1. 6. 1971	1. 5. 1980	1977/107
48055	Tarifvertrag mit Protokollarischer Erklärung vom 6. 5. 1980 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 18. 7. 1973	1. 7. 1980	1977/108
48056	Tarifvertrag vom 6. 5. 1980 zur Änderung des § 27 Abs. 2 des Tarifvertrages über allgemeine betriebliche Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer im Aachener Steinkohlenbergbau vom 20. 5. 1975	1 7 1000	1077/100
48057	(abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie) Tarifvertrag vom 6. 5. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Treueprämet an alle Arbeitnehmer im Aachener Steinkoh-	1. 7. 1980	1977/109
	lenbergbau vom 12. 11. 1969/1. 4. 1976 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie)	1. 7.1980	1977/110
48058	Tarifvertrag vom 6. 5. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über die Ge- währung einer Jahresvergütung an alle Arbeitnehmer im Aachener Stein- kohlenbergbau vom 7. 5. 1974		
	(abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie)	1. 7. 1980	1977/111
48059	Tarifvertrag über die Neuregelung der Gehälter für Angestellte des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 6. 5. 1980 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie)	1. 5.1980	4402/89
48060	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1980	4402/90
48061	Tarifvertrag zur Neuregelung der Vergütungen für Auszubildende im Aachener Steinkohlenbergbau vom 6. 5. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1980	4402/91

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar RegNr.
48062	Tarifvertrag über die Gewährung einer Untertagezulage an Angestellte und Auszubildende des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 6.5. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5.1980	4402/92
48063	Tarifvertrag mit Protokollarischer Erklärung vom 6. 5. 1980 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Angestellte des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 18.7. 1973		,*-
48064	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 7.1980	4402/93
48065	Tarifvertrag wie vor, abgeschiossen imt der DAG Tarifvertrag vom 6. 5. 1980 zur Änderung des § 27 Abs. 2 des Tarifvertrages über allgemeine betriebliche Arbeitsbedingungen für Angestellte im Aachener Steinkohlenbergbau vom 20. 5. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1980 1. 7. 1980	4402/94 4402/95
48066	Tarifvertrag vom 6. 5. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Treueprämie an Angestellte im Aachener Steinkohlenbergbau vom 12. 11. 1969/1. 4. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1980	4402/96
48067	Tarifvertrag vom 6.5.1980 zur Änderung des Tarifvertrages über die Ge- währung einer Jahresvergütung an Angestellte im Aachener Steinkohlen- bergbau vom 7.5.1974		2202.00
	(abgeschlossen mit der DAG)	1. 7.1980	4402/97
Gewer	begruppe IV (Steine und Erden)		
48068	Tarifvertrag über Urlaub und Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer der Firma Glas-Fricke, Herford-Herringhausen vom 3.4.1980	1. 1.1980	5273/24
48069	Lohntari fvertrag für Arbeiter wie vor	1. 4.1980	5273/25
48070	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 8.5.1980	1. 6.1980	5275/14
48071	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Werkes Porz der Vereinigten Glaswerke GmbH vom 22. 4. 1980	1. 6.1980	5368/10
48072	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 26. 3. 1980		
	(abgeschlossen mit der DHV)	1. 4.1980	5390/10
Gewer	begruppe V–X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie		
48073	Abkommen über die Erhöhung der Tariflöhne für Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 13.2.1980	1. 2.1980	5200/175
48074	Abkommen über die Erhöhung der Tarifgehälter für Angestellte und Meister der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nord-rhein-Westfalen vom 13. 2. 1980 (abgeschlossen mit der IG Metall)	1. 2.1980	5200/176
48075	Abkommen wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 2.1980	5200/170
48076	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband vom 17. 3. 1980 zu den Abkommen über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergü- tungen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen	1. 2.1000	3200/111
49077	vom 13. 2. 1980	1. 2.1980	5200/192
48077	Tarifvertrag zu den Abkommen über Gehälter und Ausbildungsvergütungen mit dem DHV vom 18.3.1980 wie vor	1. 2.1980	5200/193
48078	Lohntarifvertrag für Lohnempfänger der Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 18.3.1980	1. 3.1980	520 0/1 94
48079	Abkommen über Reise- und Aufwandsentschädigung für Stammarbeiter wie vor	1. 3. 1980	5200/195
48080	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Firma Paul Forkardt Spannzeug GmbH & Co. Produktions KG, Hilden, – Geltung aller Tarifverträge für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 21.4.1980	1. 2.1980	5200/196

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar RegNr.
48081	Nachtragsvereinbarung Nr. III vom 21. 5. 1980 zu den Tarifverträgen für alle Arbeitnehmer der Firma ELSTA Eisen- und Stahlverarbeitung GmbH & Co. KG, Südlohn, vom 30. 9. 1976/24. 1./21. 4. 1977/22. 9. 1978	1. 2.1980	5200/197
48082	Abkommen über die Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 13. 2. 1980	1. 2.1980	5308/23
	(abgeschlossen mit der IG Metall)	·	5308/24
48083	Abkommen wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 2.1980	3300/24
48084	Tarifvertrag für Auszubildende der Firma Gußstahl Lienen GmbH & Co., Lienen – Geltung des Abkommens über Ausbildungsvergütungen in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 4.3.1980	1. 2.1980	5308/26
48085	Tarifvertrag für die Firma Donaldson GmbH, Dülmen, wie vor	1. 2.1980	5308/27
48086	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Maschinenbauer-, Schlosser-, Schmiede-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Metallformer- und Me- tallgießerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 21. 2. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3.1980	5410/13
48087	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden		
	wie vor	1. 3. 1980	5410/14
48088	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer im Bereich Bürotechnik (Büromaschinenmechaniker-Handwerk) im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 3. 1980		
	(abgeschlossen mit der DAG)	1. 4.1980	5410/15
48089	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV und VDT vom 11.3.1980 zum Manteltarifvertrag, Gehaltstarifvertrag und Abkommen über Ausbildungsvergütungen für Angestellte und Auszubildende des Kraftfahrzeuggewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 1.1. bzw. 31.1.1980	1. 1./1.2./ 1. 8.1980	5420/8
48090	Manteltarifvertrag für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-West- falen vom 30. 4. 1980 (abgeschlossen mit der IG Metall)	1. 6.1980	5430
48091	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 6.1980	5430/1
Gewer 48092	begruppe XI (Chemische Industrie) Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Dekor Kunststoffe GmbH & Co. KG, Bad Berleburg, vom 16. 4. 1980	1. 5.1980	5262/10
Gewer	begruppe XII (Textilindustrie)		
48093	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Textilindustrie im Landesteil Nord- rhein und in der Stadt Schwelm mit 2 Protokollnotizen vom 6.5.1980	1. 5. 1980	5380/24
48094	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein und in der Stadt Schwelm vom 6.5. 1980 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 5.1980	5380/25
48095	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 5. 1980	5380/26
48095 48096	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für gewerblich Auszubildende der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein und in der Stadt Schwelm		
	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für gewerblich Auszubildende der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein und in der Stadt Schwelm vom 6.5.1980	1. 5. 1980 1. 5. 1980 1. 5. 1980	5380/26 5380/27 5380/28
48096 48097	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für gewerblich Auszubildende der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein und in der Stadt Schwelm vom 6.5.1980 Tarifvertrag für kaufmännisch und technisch Auszubildende wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung	1. 5. 1980	5380/27
48096	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für gewerblich Auszubildende der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein und in der Stadt Schwelm vom 6.5.1980	1. 5. 1980 1. 5. 1980	5380/27 5380/28
48096 48097 48098	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für gewerblich Auszubildende der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein und in der Stadt Schwelm vom 6.5.1980 Tarifvertrag für kaufmännisch und technisch Auszubildende wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen für gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildenden der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein und in der	1. 5. 1980 1. 5. 1980 1. 5. 1980	5380/27 5380/28 5380/29

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar RegNr.
48102	Landesteil Nordrhein und in der Stadt Schwelm vom 6. 5. 1980 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)		
		1. 5.1980	5380/33
48103	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 5. 1980	5380/34
Gewe	rbegruppe XIV (Vervielfältigungsgewerbe)		
48104	Tarifvertrag Nr. 95 vom 1. 4. 1980 zum Tarifvertrag für Arbeiter der Bundesdruckerei in Berlin, Bonn und Neu-Isenburg vom 22. 6. 1961	1. 4.1980	3837/19
48105	Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende in Verlagen von Tageszeitungen in Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 1.4.1980	1. 1, 1980	5150/9
48106	Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 5. 1980	5150/10
48107	Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Druckindustrie in Nordrhein-Westfalen mit Ausbildungsbestimmungen und Schiedsund Schlichtungsordnung vom 25.1.1980	1. 1.1980	5425
48108	Gehaltstarifvertrag vom 9.4.1980 wie vor	1. 4. 1980	5425/1
Gewe	rbegruppe XV (Leder- und Linoleumindustrie)		
48109	Zusatzvertrag über die Gehaltshöhe zum geltenden Manteltarifvertrag für Angestellte und Werkmeister der Lederwaren- und Kofferindustrie in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 12.11.1979	1. 11. 1979	4919749
481 10	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Lederwaren-Kofferindustrie in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, und Schleswig-Hol-	1. 11. 1919	4312/43
48111	stein vom 12. 11. 1979	1. 11. 1979	5338/9
	genden Industrie im Bundesgebiet (außer Landesteil Nordrhein) einschließ- lich der Firma Wickrather Lederfabrik GmbH vom 28. 12. 1979	1. 1.1980	5432
Gewer	begruppe XVII (Holzgewerbe)		
48112	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Bembé-Parkett-Fabrik Jucker GmbH & Co. KG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 3. 1980	1. 2.1980	4343/10
18113	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Modellbauerhandwerks in Bremen, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 29. 4. 1980		
8114	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Wilhelm Bokeloh KC. Minden	1. 4. 1980	5111/15
8115	vom 16. 4. 1980	1. 4. 1980 1. 4. 1980	5318/33 5318/34
٠.,		1. 4.1900	5310/34
iewer	begruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)		
8116	Tarifvertrag über die Eingruppierung und Bezahlung für Arbeitnehmer der Deutschen Hefewerke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 2. 1980		
8117	(abgeschlossen mit der DAG)	1. 3.1980	5013/25
0117	Tarifvertrag über die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer der Brot- und Backwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 4. 1980	1. 1 1. 1980	5033/17
8118	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Brot- und Backwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen mit Protokollnotiz vom 25. 4. 1980		
8119	(abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 4.1980	5033/18
~110	Manteltarifvertrag für Angestellte und Ausbildende der Milch-, Käse- und Schmelzkäseindustrie in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein in der Neu- fassung vom 22. 10. 1979		
	(abgeschlossen mit der DAG)	1. 1.1980	5074/22
8120	Gehaltstarifvertrag vom 31.1.1980 wie vor	1. 1.1980	5074/23

Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar RegNr.
Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Süßwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 17. 3. 1980 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 1.1980	5215/37
	1. 1.1980	5215/38
Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Süßwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 17.3. 1980	1. 4.1980	5215/39
Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten	1. 4.1980	5215/40
Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 4. 1980	5115/41
Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Reisende im Außendienst der UNION Deutsche Lebensmittelwerke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 3. 1980 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten und der	1 9 1080	522 1/24
·		5221/25
	1. 2.1900	3441/43
werk GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 8.4.1980	1. 2.1980	5221/26
Tarifvertrag zur Überleitung der Arbeitnehmer und Auszubildenden des Milchwerks Lippstadt in das Tarifgebiet der Milch-, Käse- und Schmelzkäseindustrie vom 8.4. 1980	1. 7.1980	5267/6
Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen und Löhne für gewerbliche Arbeitnehmer der Schlachtstätte Minden der Firma Westafleisch GmbH vom 13.3.1980	1. 1.1980	5333/6
Lohntarifvertrag für Mitarbeiter der Schlachtkolonne der Geschäftsstelle Coesfeld der WESTFLEISCH Vieh- und Fleischzentrale Westfalen eG mit Stücklohntabelle und Arbeitsordnung vom 31.3. 1980	1. 4.1980	5336/15
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der kartoffelbearbeitenden Industrie in Nordrhein-Westfalen vom 23. 4. 1980 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 4.1980	5345/9
Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Schlachthof Lübbecke der WESTFLEISCH Vieh- und Fleischzentrale Westfalen eG vom 18.	1. 4.1980	5336/16
Stücklohnvereinbarung für Arbeiter der Firma UNIPORK Helmers GmbH, Rheine, vom 24.4.1980	1. 4.1980	5336/17
Einkommenstarifvertrag für Arbeiter der Hauptniederlassung Mon- heim der Firma UNIFERM Hefe- und Spiritusfabrik GmbH & Co. KG, vom 24.4.1980	1. 4.1980	5383/3
Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma UNIFERM Hefe- und Spiritus- fabrik GmbH & Co. KG, Werne, vom 6.5. 1980	1. 4.1980	5388/3
Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Fleischversorgung Köln GmbH, Betriebsgesellschaft des Schlacht- und Viehhofes Köln vom 15.4. 1980	1. 1.1980	5429
Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 1.1980	5429/1
Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen für Arbeiter und gewerblich Auszubildende im Baugewerbe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21.4. 1980	1. 5.1980	4910/116
Tarifvertrag über die Auslösungssätze für Arbeiter wie vor	1. 5. 1980	4910/117
Tarifvertrag über eine Lohnausgleich-Tabelle für Arbeiter des Baugewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin für die Winterperiode 1980/81 vom 21.4.1980	20. 12. 1980	4910/118
Bundeslohntarifvertrag für Arbeiter des Gerüstbaugewerbes im Bundesgebiet vom 25.3.1980	1. 5, 1980	4910/121
	Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Süßwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 17. 3. 1980 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten) Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Süßwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 17. 3. 1980 Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Reisende im Außendienst der UNION Deutsche Lebensmittellwerke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 3. 1980 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten und der Giew. HBU) Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor. Gehaltstarifvertrag für Arbeiter wie vor. Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Firma HARTOG Lebensmittelwerk GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 8. 4. 1980. Tarifvertrag zur Überleitung der Arbeitnehmer und Auszubildenden des Milchwerks Lippstadt in das Tarifgebiet der Milch-, Käse- und Schmelzkäseindustrie vom 8. 4. 1980. Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen und Löhne für gewerbliche Arbeitnehmer der Schlachtstätte Minden der Firma Westafeleisch GmbH vom 13. 1980 Lohntarifvertrag für Mitarbeiter der Schlachtkolonne der Geschäftsstelle Coesfeld der WESTFLEISCH Vieh- und Fleischzentrale Westfalen eG mit Stücklohntabelle und Arbeitsordnung vom 31. 3. 1980 Lohntarifvertrag für Mitarbeiter der Schlachtkolonne der Geschäftsstelle Coesfeld der WESTFLEISCH vieh- und Fleischzentrale Westfalen vom 23. 4. 1980 Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildenden der kartoffelbearbeitenden Industrie in Nordrhein-Westfalen vom 23. 4. 1980 Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Schlachtof Lübbecke der WESTFLEISCH vieh- und Fleischzentrale Westfalen eG vom 18. 4. 1980 Einkommenstarifvertrag für Arbeiter der Firma UNIFERM Hefe- und Spiritusfabrik GmbH & Co. KG, Werne, vom 6. 5. 1980 Mantel	Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Süßwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom IT. 3. 1980 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten). Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Süßwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom IT. 3. 1980

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar RegNr.
48143	Tarifvertrag vom 25. 4. 1980 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für technische und kaufmännische Angestellte und Auszubildende des Baugewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Fassung vom 1. 3. 1980 (abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden)	1. 1.1980	4930/178
48144	Tarifvertrag für Poliere und Schachtmeister wie vor	1. 1.1980	4930/179
48145	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter und Vergütungen für technische und kaufmännische Angestellte und Auszubildende des Baugewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 4. 1980 (abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden)	1. 5.1980	4930/180
48146	Tarifvertrag für Poliere und Schachtmeister wie vor	1. 5.1980	4930/181
48147	Tarifvertrag für Poliere und Schachtmeister im feuerungstechnischen	1. 3.1900	4930/101
±01#1	Gewerbe wie vor	1. 5. 1980	4930/182
48148	Tarifvertrag über Auslösungssätze für technische und kaufmännische Angestellte des Baugewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 4. 1980 (abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden)	1. 5.1980	4930/183
48149	Tarifvertrag für Poliere und Schachtmeister wie vor	1. 5.1980	4930/184
	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Dachdeckerhandwerks im Bundesge-	1. 3.1900	4930/104
48150	biet und in West-Berlin (außer Bayern) vom 25. 4. 1980	1. 5.1980	5030/48
48151	Gehaltstarifvertrag für Angestellte des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25.4.1980	1. 7.1980	5210/14
Gewerl	pegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)		
48152	Vergütungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Aachener Straßenbahn und Energievorsorgungs-AG (ASEAG), Aachen, vom 24.4.1980	1. 5.1980	4982/27
18153	Tarifvertrag über die Entgelte für Auszubildende wie vor	1. 5.1980	4982/28
48154	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer der Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG (ASEAG), Aachen, vom 24.4.1980	1. 5.1980	4982/29
48155	Vereinbarung über eine neue Vergütungstabelle für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Elektrizitätswerke Minden-Ravensberg GmbH, Herford, mit Protokollnotiz vom 15. 4. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4.1980	5243/10
48156	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 4.1980	5243/11
Gewe	rbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)		
48157	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und gewerblich Auszubildende der Färberei-, chem. Reinigungs- und Wäschereibetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 2. 1980	1. 3.1980	5244/24
48158		1: 3, 1980	5 244 /25
48159	Urlaubsvereinbarung wie vor	1. 1.1980	5244/26
48160	The Table	1. 3.1977	5244/27
Gewe	rbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)		
48161	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 8. 5. 1980 zum Gehalts- und Lohnrahmenabkommen, Gehalts- und Lohnabkommen, Urlaubsgeldabkommen und Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen im Groß- und Außenhandel im Bereich des Groß- und Außenhandelsverbandes Westfalen-Mitte vom 14. 3. 1980	1. 1./1.3./ 1. 5.1980	4742/46
48162	Tarifvertrag für den Bereich des Groß- und Außenhandelverbandes Siegen-Olpe-Wittgenstein wie vor	1. 1./1.3./ 1. 5.1980	4746/28
48163	and the second of the second o	1. 1./1.3./ 1. 5.1980	4748/36
48164	Tarifvertrag für die Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ruhrgebiet wie vor	1. 1./1.3./ 1. 5.1980	4749/31

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar RegNr.
48165	Tarifvertrag für die Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel Köln-Aachen-Bonn wie vor	1. 1./1.3./ 1. 5.1980	4756/25
48166	Tarifvertrag für die Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel Bergisches Land wie vor	1. 1./1.3./ 1. 5.1980	4758/26
48167	Tarifvertrag für den genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel wie vor	Gehalts- u. Lohnab- kommen v. 1. 4. 1980	4766/34
48168	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Groß- und Außenhandels und des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels in Nordrhein-Westfalen vom 14.3. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. HBV und der DAG)	1. 1.1980	4757/39
48169	Urlaubsgeldabkommen für Angestellte und Arbeiter wie vor	1. 1.1980	4757/40
48170	Gehaltsabkommen für Angestellte und Auszubildende des Groß- und Außenhandels und des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels in Nordrhein-Westfalen vom 14. 3. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. HBV und der DAG)	1. 3.1980/1. 4.1980	4757/41
48171	Lohnabkommen für Arbeiter wie vor	1. 3. 1980/1 4. 1980	4757/42
48172	Gehaltsrahmen abkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel und im genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel in Nordrhein-Westfalen vom 14. 3. 1980	1 5 1000	4555/40
40470	(abgeschlossen mit der Gew. HBV und der DAG)	1. 5. 1980	4757/43
48173	Lohnrahmenabkommen für Arbeiter wie vor	1. 5. 1980	4757/44
48174	Lohn- und Gehaltstarifvertrag und Urlaubsgeldregelung für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Domolith-Kunstwerkstätten GmbH, Kevelaer, vom 6.5.1980	1. 5.1980	5366/3
Gewer	begruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)	`	
48175	2. Änderungstarifvertrag vom 4. 3. 1980 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 5. 1971	1. 4.1980	4616/22
48176	Gehalts- und Lohntarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Deutschen Bauernsiedlung/Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung, Düsseldorf, vom 6.5.1980	1. 5. 1980	4991/8
48177	Änderungsvereinbarung vom 4.3.1980 zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21.5.1979	1. 1.1980	5000/26
48178	Tarifvertrag vom 4.3.1980 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an gewerbliche Arbeitnehmer der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22.3.1979	1. 4.1980	5038/7
Gewer	begruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)		
48179	Vereinbarung vom 29. 4. 1980 zur Erhöhung der Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden und zur Änderung des Gehaltstarifvertrages für Arbeitnehmer der Deutschen Beamten-Versicherung, öffentlich-rechtliche Lebens- und Rentenversicherungsanstalt, der Deutschen Beamten-Versicherung Aktiengesellschaft und der Allgemeinen Krankenversicherung Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 30. 4. 1979 sowie zur Änderung des § 2 des Tarifvertrages über vermögenswirksame		,
48180	Leistungen vom 19.6. 1974	1. 4.1980	3665/48
	die Versorgung für Ärbeitnehmer der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet (BBk-Versorgungs-Tarifvertrag) vom 1.7. 1972 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1.1980	3820/148
48181	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1.1980	38 2 0/149
48182	Änderungstarifvertrag vom 6. 2. 1980 zum Vergütungstarifvertrag für Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Altersklassen und Krankenkassen im Bundesgebiet vom 14. 2. 1978		
	(abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung)	1. 10. 1979	3876/11

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar RegNr.
48183	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV	1. 10. 1979	3876/12
48184	Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag vom 6. 2. 1980 zum Tarifvertrag über Zulagen an Tarifangestellte der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft im Bundesgebiet, die im technischen Aufsichtsdienst beschäftigt sind, vom 17. 11. 1972		
	(abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3.1980	3876/13
48185.	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung	1. 3.1980	3876/14
48186	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung vom 14. 1. 1980 zu 27 Tarifverträgen für alle Arbeitnehmer und sämtliche Auszubildenden der Bundesknappschaft vom 1. 12. 1976 bis 30. 3. 1979		3885/149
48187	Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 24. 6. 1975 zum Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften an Angestellte der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 22. 12. 1970 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung)	1. 12. 1975	3906/242
48189	Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 30. 3. 1979 wie vor	1. 7.1979	3906/243
48190	45. Tarifvertrag vom 31. 10. 1979 zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für die Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom (BAT/OKK) vom 25. 8. 1961 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung)	1. 3/1.10/ 1979 1. 1.1980	3906/244
48191	Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 30. 3. 1979 zum Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften an Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaft im Bundesgebiet vom 15. 3. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung)	1. 7.1979	3932/165
48192	Ergänzungstarifvertrag Nr. 64 vom 30. 3. 1979 zur Anlage 1a des Tarifvertrages für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (BG-AT) vom 25. 11. 1961/28. 4. 1978 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung)	· 1.12.1975 1. 7.1979	3932/166
48193	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. 9. 1979 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977		3332/100
48194	(abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung) Tarifvertrag für Angestellte der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (außer Württemberg) – Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften – vom 1. 11. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	 1. 1. 1979 1. 7. 1979 	3932/167 3965/156
48195	Tarifvertrag vom 5. 12. 1979 zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages für Angestellte der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Württemberg zur Übernahme des BAT vom 10. 10. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	24. 7.1979	3965/157
48196	Tarifvertrag für Angestellte der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Württemberg – Übernahme des 45. Tarifvertrages zur Änderung des BAT – vom 20. 12. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 10. 1979/ 1. 1. 1980	3965/158
48197	Tarifvertrag zur Übernahme des 13. Änderungstarifvertrages zum Versorgungstarifvertrag vom 20. 2. 1980 wie vor	1. 1.1980	3965/159
48198	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. 9. 1979 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977		
	(abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung)	1. 1.1979	4364/30
48199	9. Zusatzabkommen vom 8. 4. 1980 zur Tarifvereinbarung für alle Arbeitnehmer der IDEAL Lebensversicherung a.G. im Bundesgebiet vom 10. 2. 1972	1. 4.1980	4514/19
48200	Tarifvertrag Nr. 122 vom 1. 6. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 104 über die Versorgung für Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (Versorgungs-TV) vom 15. 3. 1967 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung)	1. 1.1977/ 1. 1.1979/ 1. 4.1979	4551/18
48201	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV	1. 1.1977/ 1. 1.1979/ 1. 4.1979	4551/19

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar RegNr.
48202	Zwölfter Änderungstarifvertrag vom 1.6.1979 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet (Versorgungs-TV/OKK) vom 1.2.1967 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung)	1. 1.1977/ 1. 1.1979/ 1. 4.1979	4554/27
48203	Tarifvereinbarung vom 31. 3. 1980 zur Änderung der Tarifvereinbarung für alle Arbeitnehmer der Volksfürsorge Lebensversicherung und 4 weiterer Gesellschaften der Volksfürsorge Versicherungen im Bundesgebiet vom 12. 1. 1970/17. 5. 1976	1. 1.1980	4863/49
48204	Tarifvereinbarung vom 8. 4. 1980 zur Ergänzung der Tarifvereinbarung für alle Arbeitnehmer der Volksfürsorge Lebensversicherung AG im Bundesgebiet vom 12. 1. 1970	1. 1.1978	4863/50
48205	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Versicherungsvermittlergewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 1. 4. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1980	4968/21
48206	Änderungstarifvertrag vom 12. 10. 1979 zum Vergütungstarifvertrag für Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 1. 12. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung)	1. 10. 1979	5219/30
48207	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. 9. 1979 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung)	1. 1.1979	5219/31
48208	Tarifvertrag vom 13. 3. 1980 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes und der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 8. 1978 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 3. 1980	5265/28
48209	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband, dem DHV und dem VwA	1. 3.1980	5265/29
482 10	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des privaten Bankgewerbes und der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 3. 1980 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 3.1980	5 26 5/30
48211	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband, dem DHV und dem VwA	1. 3.1980	5265/31
48212	Tarifvertrag vom 13. 3. 1980 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Teilzahlungsbanken im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 29. 3. 1976 (abgeschlossen mit der Gew. HBV und der DAG)	1. 3.1980	5268/1 1
48213	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Teilzahlungsbanken im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 3. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. HBV und der DAG)	1. 3.1980	5268/12
Gewer	begruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)		
48214	Tarifvertrag Nr. 1/1980 vom 25. 4. 1980 zur Erhöhung der Löhne und Ausbildungsvergütungen sowie zur Änderung des Lohntarifvertrages für Arbeiter der Deutschen Bundesbahn (LTV) vom 12. 9. 1960	1. 3.1980	3752/134
48215	Tarifvertrag Nr. 3/1980 vom 18. 4. 1980 zum LTV wie vor	1. 5.1980	3752/135
48216	Tarifvertrag Nr. 2/II/1980 über eine zusätzliche Zahlung an Arbeiter und Angestellte der Deutschen Bundesbahn vom 25. 4. 1980	1. 4.1980	3752/136
48217	Tarifvertrag Nr. 358 vom 3. 3. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages für Angestellte der Deutschen Bundespost vom 21. 3. 1961 und des Lohntarifvertrages für Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 6. 1. 1955 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 7.1980	37 84 /186
48218	Tarifvertrag vom 17. 4. 1980 wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft	1. 7.1980	37 84 /187
48219	Tarifvertrag Nr. 1/1980 vom 25. 4. 1980 über die Neuregelung der Vergütungen und zur Änderung des Tarifvertrages für Angestellte der Deutschen Bundesbahn (AnTV) vom 6. 6. 1961	1. 3.1980	· 3808/68
	Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende des		

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar RegNr.
48221	Gehaltstarifvertrag Nr. 7 für Bodenpersonal der Pan American World Airways im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 27. 2. 1980	1. 3.1980	5127/20
48222	Manteltarifvertrag für Bordpersonal der Hapag-Lloyd Fluggesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 17. 12. 1979	1. 1.1979/	
	(abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1980	5212/15
48223	Tarifvertrag über Gehälter und Vergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende der Hafenumschlagsbetriebe in den Kölner Häfen vom 31.3.1980	1. 4.1980	5269/9
48224	Tarifvertrag über die Löhne für gewerbliche Arbeitnehmer wie vor	1. 4. 1980	5269/10
48225	Manteltarifvertrag Nr. 1 für Bodenpersonal der DLT-Deutsche Luftver- kehrsgesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 1. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1.1980	5283/4
48226	Vergütungstarifvertrag Nr. 5 für Bordpersonal vom 10. 4. 1980 wie vor .	1. 1.1980	5283/5
48227	Manteltarifvertrag für Bodenpersonal der DAN-AIR Services Ltd. im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22.1.1980	1. 1. 1980	5317/8
48228	Rahmentarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma CARGOTRANS, Umschlags- und Speditions-Gesellschaft mbH, Duisburg, mit Protokollnotiz vom 21.4.1980	1. 4.1980	5433 '
48229	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 4.1980	5433/1
48230	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitneh-	1. 4.1900	3400/1
40230	mer wie vor	1. 4.1980	5433/2
48231	Zuwendungstarifvertrag wie vor	1. 4.1980	5433/3
48232	Rahmentarifvertrag für Arbeiter in den Umschlags- und Lagereibetrieben der Firma Rhenanie Allgemeine Speditionsgesellschaft mbH, Wesel, vom 13. 5. 1980	1. 4. 1980	5434
48233	Lohntarifvertrag wie vor	1. 4.1980	5434/1
48234	Rahmentarifvertrag für Besatzungsmitglieder der Deutschen Binnen- schiffahrt (Güter- und Fahrgastschiffahrt) in Mitteleuropa außer Donau vom 18.1.1980	1. 1.1980	5435
Gewer	begruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)		
48235	Vergütungstarifvertrag Nr. 17 für Angestellte von Bund und Ländern im Bundesgebiet vom 30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – DAG, GGVöD und MB)	1. 3.1979	3750/1181a
48236	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 16. 3. 1977		·
	(abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – DAG, GGVöD und MB –)	1. 3.1979	3750/1182a
48237	45. Tarifvertrag vom 31. 10. 1979 zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden (BAT) vom 23. 2. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3.1979/ 1.10.1979/ 1.12.1979/ 1. 1.1980	3750/1197
48238	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – DAG/GGVöD/MB	1. 3.1979/ 1.10.1979/ 1.12.1979/ 1. 1.1980	3750/1197a
48239	Tarifvertrag vom 2.11.1979 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 3. 1979/ 1. 10. 1979/ 1. 12. 1979/ 1. 1. 1980	3750/11978
48240	Zwölfter Tarifvertrag vom 26. 3. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über die Versorgung für Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet (Versorgungs-TV I) vom 29. 12. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1.1980	2708/158
40044			3796/156
48241	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1.1980	3796/157

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar RegNr.
48242	Tarifvertragliche Vereinbarung über Revierprämien für Arbeiter in der Müllbeseitigung und in der Straßenreinigung der Stadt Köln vom 21. 4. 1980	1. 7.1980	3950/523
48243	14. Änderungsvertrag vom 25. 1. 1980 zur Sondervereinbarung für Arbeiter im Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 23. 2. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 10. 1979	4001/416
48244	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Stra- ßenwärter	1. 10. 1979	4001/417
48245	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und Arbeitnehmer	1. 10. 1979	4001/418
48246	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 10. 1979	4001/419
48247	25. Änderungstarifvertrag vom 25. 1. 1980 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1.1980	4001/420
48248	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 1.1980	4001/421
48249	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und Arbeitnehmer	1. 1.1980	4001/422
48250	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1.1980	4001/423
48251	Tarifvertrag über eine Jubiläumszuwendung an Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 25. 1. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1 .1980	4001/424
48252	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Stra- ßenwärter	1. 1.1980	4001/425
48253	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und Arbeitnehmer	1. 1.1980	4001/426
48254	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1.1980	4001/427
48255	1. Änderungsvertrag vom 25. 1. 1980 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen für Hausarbeiter in Einrichtungen des Landschaftsver- bandes Westfalen-Lippe vom 27. 11. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 10. 1979/ 1. 1. 1980	4001/428
48256	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und Arbeitnehmer	1. 10. 1979/ 1. 1. 1980	4001/429
48257	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 10. 1979/ 1. 1. 1980	4001/430
48258	Vierzehnter Tarifvertrag vom 5. 5. 1980 zum Anpassungsrahmentarifvertrag für Bühnenmitglieder an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 3. 6. 1966	1. 3.1980	4038/33
48259	Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung an Bühnenmitglieder an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5.5.1980	1. 4. 1980	4038/34
48260	Anschlußtarifvertrag für Tanzgruppen auf Normalvertrag Tanz wie vor	1. 4. 1980	4038/35
48261	Tarifvertrag vom 5. 5. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Bühnenmitglieder an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 26. 1. 1971	1. 1.1980	4038/36
48262	Ergänzungstarifvertrag Nr. 30 vom 31. 10. 1979 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. 2. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3.1979/ 1.10.1979/ 1. 1.1980	4225/444
48263	Tarifvertrag vom 2. 11. 1979 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 3.1979/ 1.10.1979/	
48 264	31. Änderungsvertrag vom 25. 1. 1980 zum Manteltarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (MT-An) vom 30. 6. 1964	1. 1.1980	4225/445
48265	(abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1.1980 1. 1.1980	4268/414 4268/415

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar RegNr.
48266	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 1.1980	4268/416
48267	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und Arbeitnehmer	1. 1.1980	4268/417
48268	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1.1980	4268/418
48269	Tarifvertrag über eine Jubiläumszuwendung an Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 25. 1. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1.1980	4268/419
40070		1. 1.1980	4268/420
48270	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG		
48271	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 1.1980	4268/421
48272	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und Arbeitnehmer	1. 1.1980	4268/422
48273	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1.1980	4268/423
48274	Tarifvertrag über eine Zulage an Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 25. 1. 1980		
	(abgeschlossen mit.der Gew. ÖTV)	1. 1.1980	4268/424
48275	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1.1 980	4268/425
48276	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 1.1980	4268/426
48277	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und Arbeitnehmer	1. 1.1980	4268/427
48278	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1 1. 1980	4268/428
48279	Tarifvertrag über eine Neufassung der Vergütungsordnung (Anlage 1a zum MT-An) für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 25. 1. 1980	,	
	(abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1.1980	4268/429
48280	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1.1980	4268/430
48281	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 1.1980	4268/431
48282	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und Arbeitnehmer	1. 1.1980	4268/432
48283	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1.1980	4268/433
48284	Zweiter Tarifvertrag vom 5. 5. 1980 zur Durchführung des Chorgagentarifvertrages für Mitglieder von Opernchören an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 2. 1979	1. 3, 1980	4304/55
48285	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Mitglieder von Chören auf Normalvertrag Chor an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5. 5. 1980	1. 4. 1980	4304/56
48286	Tarifvertrag vom 5. 5. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Chormitglieder an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 26. 1. 1971	1. 1.1980	4304/57
48287	Änderungsvereinbarung Nr. 18 vom 17. 3. 1980 zum Anhang E (Arbeit- nehmer in metallverarbeitenden Großbetrieben) des Tarifvertrages für Ar- beitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet vom 16. 12. 1966	1. 11. 1979/	
	(abgeschlossen mit der IG Metall und der Gew. ÖTV)	1. 4.1980	4535/253
48288	Änderungsvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1.11.1979/ 1.4.1980	4535/254
48289	15. Änderungsvertrag vom 25. 1. 1980 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die zur Zusatzversorgungskasse (ZKW) gehören, vom 5. 7. 1967 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	22. 12. 1974/ 1. 1. 1977/ 1. 1. 1979/ 1. 3. 1979/ 1. 4. 1979	4571/97
48290	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	22. 12. 1974/ 1. 1. 1977/ 1. 1. 1979/ 1. 3. 1979/	
		1. 4. 1979	4571/98

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar RegNr.
48291	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	22. 12. 1974/ 1. 1. 1977/ 1. 1. 1979/ 1. 3. 1979/ 1. 4. 1979	4571/99
48292	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und Arbeitnehmer	22. 12. 1974/ 1. 1. 1977/ 1. 1. 1979/ 1. 3. 1979/ 1. 4. 1979	4571/100
48293	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	22. 12. 1974/ 1. 1. 1977/ 1. 1. 1979/ 1. 3. 1979/ 1. 4. 1979	4571/101
48294	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	22. 12. 1974/ 1. 1. 1977/ 1. 1. 1979/ 1. 3. 1979/ 1. 4. 1979	4571/102
48295	Tarifvertrag vom 5. 5. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Tanzgruppenmitglieder an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 26. 1. 1971	1. 1.1980	4631/15
48296	Neunter Tarifvertrag vom 6.5 1980 zur Durchführung des § 55 des Tarifvertrages für Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet und in West-Berlin (TVK) vom 1.7.1971	1. 3.1980	4950/44
482	Tarifvertrag vom 6. 5. 1980 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet und in West- Berlin vom 5. 4. 1971	1. 10. 1979	4950/45
48298	Gehaltstarifvertrag für Angestellte des DGB-Freizeitwerks e.V., Dortmund, vom 28. 8. 1979	1. 8.1979	5143/10
48299	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 23. 1. 1980 wie vor	1. 1.1980	5143/11
48300	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 5 für Auszubildende von Bund und Ländern vom 30.3.1979 (abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - DAG, GGVöD und MB -)	1. 3.1979	5217/70
48301	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden vom 16. 3. 1977		
	(abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – DAG, GGVöD und MB –)	1. 3.1979	5217/71
48302	Gehaltstarifvereinbarung für alle Beschäftigten des SPD-Bezirks Niederrhein, Düsseldorf, vom 29.4.1980	1. 5.1980	5277/3
48303	Dritter Tarifvertrag vom 17. 4. 1980 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Eifelhöhenklinik GmbH & Co. KG, Nettersheim-Marmagen, vom 15. 11. 1977	1. 3.1980	5363/11
48304	Vierter Tarifvertrag wie vor	1. 1.1980/ 1. 3.1980	5363/12
48305	Vergütungstarifvertrag Nr. 4 für alle Beschäftigten der Eifelhöhenklinik GmbH & Co. KG, Nettersheim-Marmagen, vom 17. 4. 1980	1. 3.1980	5363/13
Gewer	begruppe XXXI (Häusliche Dienste)		
48306	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer in Privathaushalten im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 4. 1980 (abgeschlossen mit dem Berufsverband katholischer Arbeitnehmerinnen in der Hauswirtschaft)	1. 5. 1980	5384/2
	The second of the contract of the second of	1. 0.1000	00 03 /4

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt: XIII, XVIII, XVIII, XX, XXV, XXIX und XXXII.

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband

Bekanntmachung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes

Vom 4. Juli 1980

Die 14. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung – 5. Wahlperiode – des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am 30. Juli 1980 im Hotel Eden, Silbersaal, in Düsseldorf, Aderstraße 29/31, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

- MBl. NW. 1980 S. 1672.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
Bezugspreis halbjährlich 59.– DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118.– DM (Kalenderjahr), zahlbar im vorsus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 5888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtungung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1.
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X